

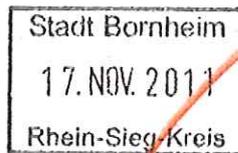


Landesverband NRW / KG Bonn  
Horst Feige  
Rheindorfer Straße 72  
53332 Bornheim



**Bund für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland LV NW e.V.**  
Ansprechpartner des BUND  
NRW für dieses Schreiben:  
Achim Baumgartner  
Steinkreuzstraße 14  
53757 Sankt Augustin  
Tel.: 02241- 2007566

An die  
Stadtverwaltung Bornheim  
Rathausstraße 2  
53332 Bornheim



16.11.2011

*Handwritten notes in orange and blue ink:*  
la  
la  
pe mich und die  
STUA  
la  
la  
22/11

### Bebauungsplan He 220 C (Bornheim-Hersel)

#### Anregungen und Bedenken im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB für die

- 2. Änderung und 1. Erweiterung
- 3. Änderung und 2. Erweiterung

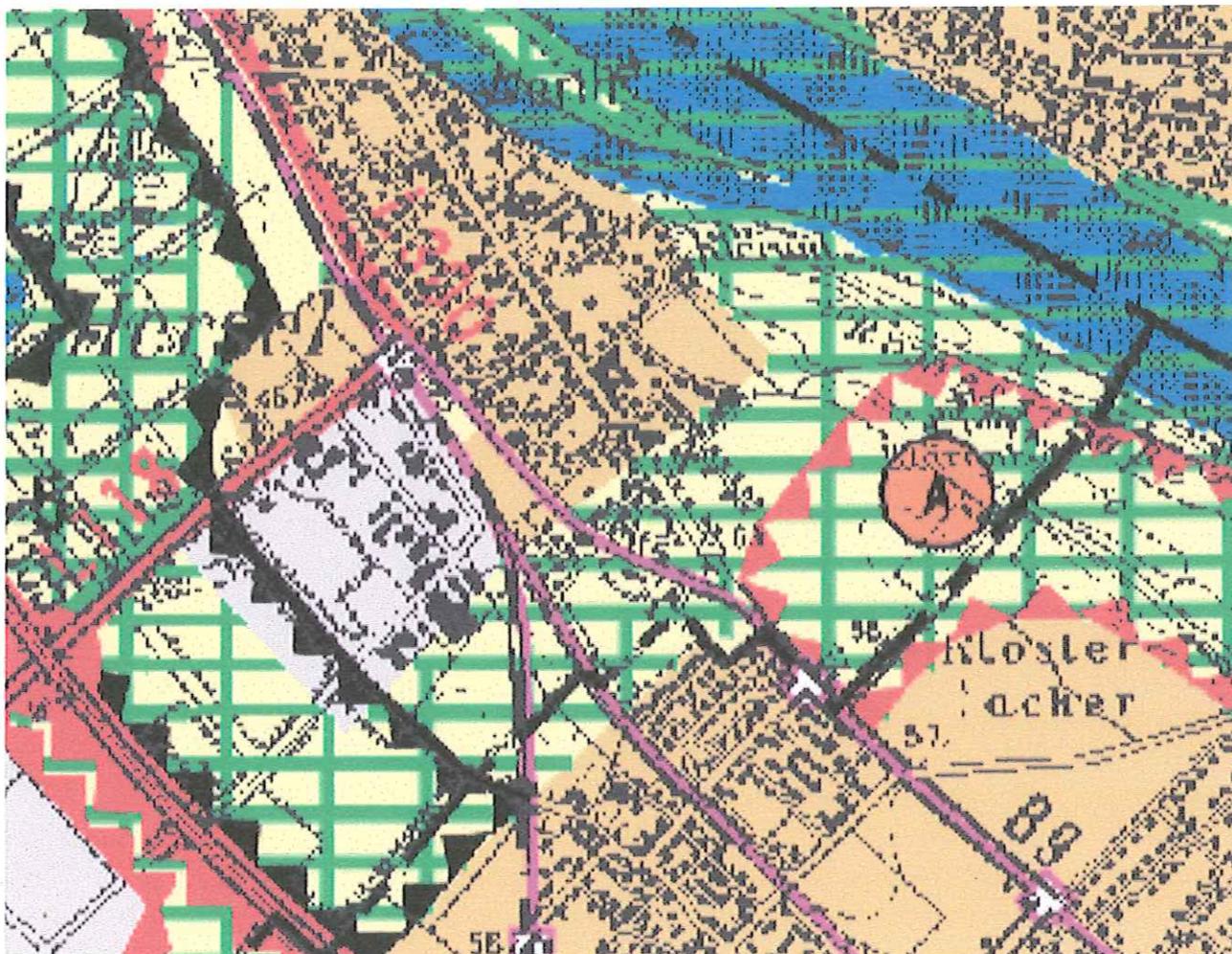
Sehr geehrte Damen und Herren,

in den beiden Bebauungsplanänderungsverfahren tragen wir hiermit die folgenden Anregungen und Bedenken vor. Insgesamt bitten wir darum, die gesamte Planung für den Streckenverlauf des Grünen C in Bornheim und Bonn zu überprüfen und auf die bestehenden Umweltbelange abzustimmen. Hierzu fügen wir einen *Arbeitsvorschlag* im Anhang mit den optimierten Trassen West und Ost bei, wobei die Variante Ost umweltverträglicher ist. Die bisherige behördliche Planung führt insgesamt zu erheblichen und vermeidbaren Artenschutzkonflikten und berücksichtigt den Biotopverbund gemäß LANUV nicht. Die Planung steht im Widerspruch zu den Erkenntnissen aus der Aufstellung des neuen FNP Bornheim, dem Artenschutzkonzept der Stadt Bornheim sowie dem Artenschutzkonzept des Rhein-Sieg-Kreises ("Wechselkröte und Uferschwalbe im Abgrabungsbereich von Bornheim", Okt. 2010) für diesen Raum. Die dortigen Arterfassungen zahlreicher Vogelarten bestätigen die erheblichen Konflikte.

Durch die insgesamt erforderliche Neuausrichtung der Wegetrasse erübrigt sich wegen der dann auch anders gegebenen Anschlüsse die geplante Streckenführung im Bereich des Bebauungsplanes He 220 C.

## Regionalplan und Flächennutzungsplan

Regionalplan Bonn/Rhein-Sieg-Kreis (Ausschnitt)



Die Aussage der Stadtverwaltung, wonach das Plangebiet im Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt werde, entspricht nicht der zeichnerischen Darstellung des gültigen Regionalplanes (s. Abb. oben). Vielmehr widerspricht ein großer Teil der bereits entstandenen Siedlungsentwicklung (Ruhrstraße, Oderstraße, Höhenstraße, Kleinstraße u.a.m.) dem Anliegen der Regionalplanung, den Freiraumkorridor zwischen den Siedlungsflächen von Hersel und Bonn mit der Darstellung "Regionaler Grünzug" (waagerechte, grüne Schraffur) zu sichern.

Mit dieser Situation setzen sich weder Stadtverwaltung noch Rat auseinander. Damit gefährden Sie die gebotene gemeindliche Abwägung.

Wir regen an, sich mit den tatsächlichen raumordnerischen Zielen des Regionalplanes im Bebauungsplanverfahren angemessen auseinanderzusetzen und in der Folge eine weitere

Belastung des Freiraumkorridors durch zusätzliche Eingriffe (Rad- und Fußweg, Spielplatz) abzuwehren.

Die Bezirksplanungsbehörde hat den Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bornheim genehmigt. Damit kann die Stadt davon ausgehen, dass die dort *dargestellten* Ziele mit dem Regionalplan vereinbar sind. Tatsächlich enthält der Flächennutzungsplan aber keine Hinweise auf einen Rad- und Fußweg oder einen Spielplatz, die den Freiraumkorridor an dieser Stelle zusätzlich einengen und hinsichtlich seiner Bedeutung als Verbundkorridor gemäß Landesamt für Naturschutz schwächen. Rad- und Fußweg sowie Spielplatz wären jedoch typische Inhalte eines FNP gewesen (§ 5 (2) BauGB), insofern kann auch nicht auf die nachfolgende Bebauungsplanung als detaillierende Planung verwiesen werden. Der Bebauungsplan muss sich vielmehr aus dem FNP entwickeln lassen.

Es ist daher *wenigstens* erforderlich, den Flächennutzungsplan in einem parallelen oder vorlaufenden<sup>1</sup> Verfahren ebenfalls mit den neuen Planungszielen auszustatten und die Änderungen mit den Zielen des Regionalplanes durch Vorlage bei der Bezirksregierung abzustimmen. Die beiden jetzt vorliegenden Entwürfe der Bebauungsplanänderungen entsprechen jedenfalls nicht insgesamt dem Flächennutzungsplan, sondern weichen davon ab.

Für diese Einschätzung spricht auch, dass der FNP für die beiden Planungsflächen am Siedlungsrand von Hersel Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausweist. Der Bau eines Radweges oder eines neuen großen Spielplatzes entspricht dieser Zielsetzung jedoch ganz und gar nicht. Vielmehr stellen sie stark störende Eingriffe in die im Rahmen der Gesamtabwägung des FNP schließlich im FNP hervorgehobenen und dargestellten Flächenziele dar.

Die privaten Grünflächen im Bebauungsplan Hersel 220 C sind aller Voraussicht nach bereits Teil der kommunalen Abwägung zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung im Rahmen der Aufstellung und Genehmigung des FNP. Sie sind insofern für andere Eingriffe aus dem FNP als Kompensationsfläche vorgesehen. Es ist fraglich, um ohne eine Anpassung der Kompensationsplanung im FNP eine gänzlich neue Zuordnung von neuen Kompensationsmaßnahmen aus dem Wege- und Spielplatzbau zulässig ist, ohne die FNP-Pläne zu verändern. Denn, zur Klarstellung, Rad- und Fußwegebau sowie Spielplatzbau waren nie-

---

<sup>1</sup> Zur falschen Anwendung des § 13a BauGB erfolgt die Auseinandersetzung später im Text.

mals Teil der Gesamtabwägung im FNP, da sie dort nicht vorgesehen sind. Es wird also die Gesamtabwägung des gerade erst erstellten neuen FNP (Juni 2011) angegriffen.

Wir regen an, die Rad- und Fußwegeplanung sowie den Spielplatz aufzugeben, da sie dem geltenden FNP widersprechen und sich zumindest nicht aus dem FNP ergeben.

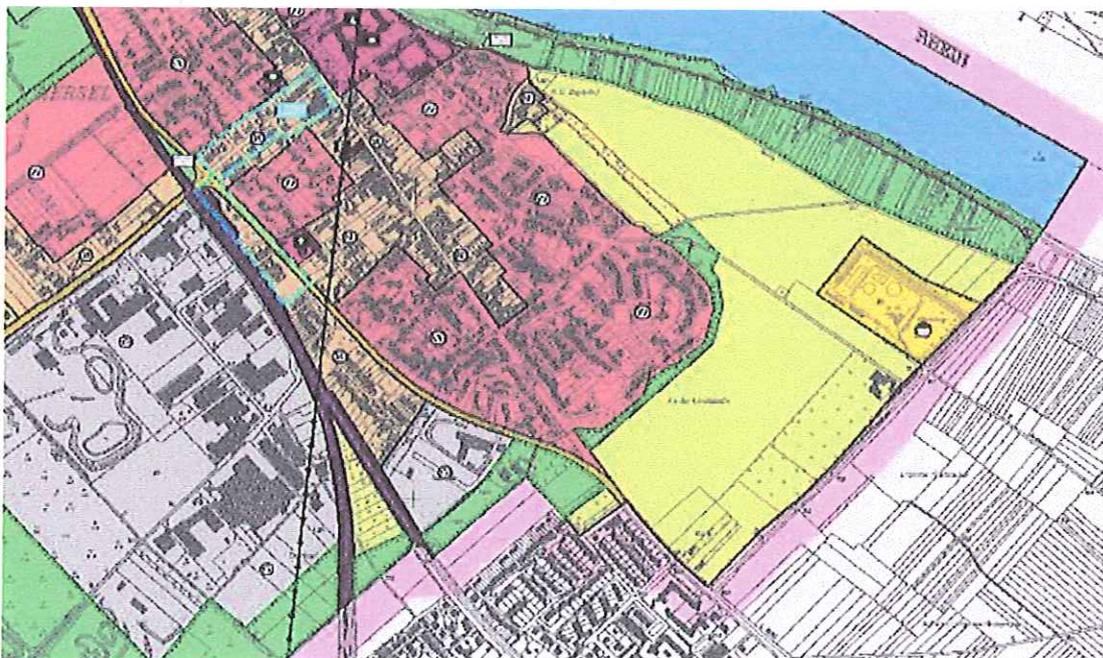
Durch die bestehende Darstellung im FNP werden, auch gemäß der Vorgabe des Regionalplanes, explizit Verbund- und Freiraumfunktionen abgesichert.

Der Flächennutzungsplan ist auch für die Stadt Bornheim behördenverbindlich. Er liegt im Zuge des Aufstellungsverfahrens zur Bürgerbeteiligung aus und wird von den Bürgern im Zuge der Beteiligung reflektiert. Die auf diese Weise gewonnenen Informationen unterstützen die Abwägung.

Im vorliegenden Fall sieht der FNP eine Grünzone am Siedlungsrand vor, die als Fläche für Kompensationsmaßnahmen aus der Eingriffsregelung vorgeschlagen und schlussendlich auch im Rat beschlossen wurde. Die anliegenden Bürger haben mit Recht darauf vertraut, dass diese Darstellung im FNP für die weiteren Pläne der Stadt Gültigkeit entfaltet und von der Stadt beachtet wird.

Wir regen an, die Behördenverbindlichkeit des FNP anzuerkennen und die aktuelle Rad- und Fußwege- sowie Spielplatzplanung unmittelbar einzustellen. Soll davon abgewichen werden, wäre ein FNP-Änderungsverfahren erforderlich.

FNP der Stadt Bornheim, Ausschnitt:



## **Bebauungsplanabgrenzung**

Die Stadt Bornheim hat zunächst ein Bebauungsplanverfahren in die Öffentlichkeitsbeteiligung eingebracht, in dem die beiden Teilpläne zusammengefasst worden waren. Die Teilung des Planes im laufenden Genehmigungsverfahren wird in keiner der beiden Planbegründungen erläutert oder begründet. Es ist festzustellen, dass die gewünschte Radwegeplanung beim Scheitern auch nur eines der beiden Pläne misslingt und ins Leere läuft. Die Annahme ist also begründet, dass die Planteilung nicht aus städtebaulichen Gründen, sondern allein aus strategischen Gründen vorgenommen worden ist. Eine solche Bezugnahme bei der Abgrenzung eines Bebauungsplanes wäre rechtlich unzulässig. Vielmehr verlangt das Baurecht, dass ein Bebauungsplan so zugeschnitten wird, wie es geboten erscheint, um das geplante Projekt sowie die sich anbahnenden Probleme und Konflikte bewältigen und abwägen zu können. In § 1 (3) BauGB heißt es: "Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist."

Die Teilung eines Projektes in Teilabschnitte ist deshalb nicht automatisch unzulässig, sie muss ihren Grund aber in einer logischen Sinnhaftigkeit haben, etwa weil das Gebiet abschnittsweise entwickelt werden soll. Der Radweg und der neue Spielplatz sollen aber im Zuge des Förderprojektes Grünes C in einem Zuge verwirklicht werden.

Auch der Flächennutzungsplan kann hier nicht als ordnende, höhere Ebene herangezogen werden, da er einen Radweg und den neuen Spielplatz an dieser Stelle gar nicht vorsieht. Wir regen an, die Pläne wie rechtlich geboten zusammenzufassen und in einem erneuten Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorzulegen, sofern die Rad- und Fußwege- und Spielplatzplanung nicht insgesamt aufgegeben werden.

## **Landschaftsplan**

Der Bau eines Rad- und Fußweges sowie eines großen Spielplatzes ist mit der im Landschaftsplan (LP) dargestellten Festsetzung "Erhalt prägender Landschaftsbestandteile sowie Anreicherung und ökologische Aufwertung mit naturnahen Lebensraumelementen und gliedernden und belebenden Elementen" unvereinbar. Lediglich die Bepflanzung des bisher nicht in die Landschaft eingebundenen, also begrünten Ortsrandes ist grundsätzlich, jedoch nicht Detail, mit dem LP vereinbar. Die Aussage, wonach die gesamte von der Stadt beabsichtigte Planung mit diesem Ziel vereinbar sei, ist daher falsch. Die Kernanliegen der Planung widersprechen diametral den Zielen des LP und führen zu einer erhebli-

chen Störung des zu schützenden und positiv im Sinne des Naturschutzes zu entwickelnden Raumes.

Durch fehlerhafte Aussagen in der Planbegründung wird in der Folge auch die kommunale Abwägung fehlerhaft.

Die Landschaftsplanung ist gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches bei der Bauleitplanung besonders zu beachten.

Wir regen an, die Planänderungen aufzugeben, da sie im Kern mit den Zielen des Landschaftsplanes nicht vereinbar sind. Allein eine im Detail angepasste Bepflanzung des Siedlungsrandes wäre gemäß LP zulässig. Diese Planung ist aber in Groben bereits Gegenstand des aktuellen Bebauungsplanes Hersel 220 C.

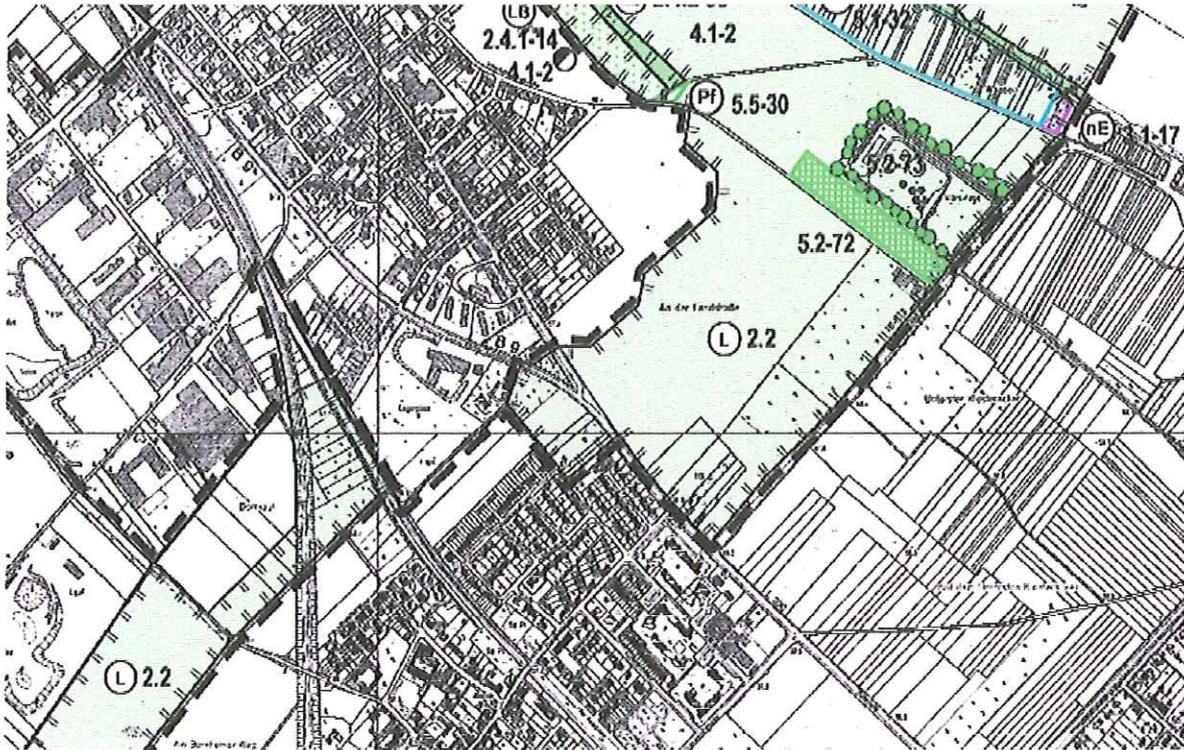
Ebenso ist der Hinweis der Verwaltung irreführend, die Planung der Bebauungsplanentwürfe hinsichtlich des Grünen C sei im Beirat am 10.9.2009 zustimmend zur Kenntnis genommen worden. Tatsächlich entspricht die heutige Planung der B-Planänderungen gar nicht mehr dem Stand, der im Jahr 2009 im Beirat vorgestellt wurde. So existiert in der Beiratsfassung gar kein Spielplatz im Landschaftsschutzgebiet! Die Artenschutzkonflikte wurden nicht vorgestellt. Außerdem ist mit der aktuellen Planung der Stadt gegenüber der im Beirat vorgestellten Variante eine deutlich höhere Belastung der landwirtschaftlichen Flächen durch Hundekot und der Vogelarten durch Störungen verbunden, da der Radweg nun ganz am Rand des Grünstreifens geführt wird, Blühstreifen nur temporär bzw. unverbindlich vorgesehen sind und Störungen somit noch weiter in die Landschaft ausstrahlen. Solche Punkte sind auch nicht unerheblich, da sie genau die Aspekte betreffen, die der Beirat prüft und bewertet.

Wir regen an, die Planung des Radweges aufzugeben oder anderenfalls das erforderliche neue Votum des Beirates einzuholen, der der *aktuellen* Planung eben gerade NICHT zugestimmt hat, weil sie ihm nie vorgestellt wurde.

Insgesamt fehlt im Bebauungsplan He 220 C 2.Ä./1.E. eine Auseinandersetzung mit der Pflegefestsetzung 5.5-30 im LP. Sie wird offenbar durch den geplanten Spielplatz beeinträchtigt. Klärungsbedürftig ist außerdem, ob und wie der geschützte Landschaftsbestandteil "Rhein-Niederterrassenkante" (GLB) betroffen ist. Der GLB grenzt unmittelbar an den geplanten große Spielplatz an und wird durch die Kinder und Jugendliche unweigerlich als Spielraum und Lagerfläche mit genutzt werden.

Wir regen an, diesen Konflikt aufzuklären und zumindest in der Eingriffsbewertung zu bilanzieren, sofern die Pläne nicht insgesamt aufgegeben werden.

Landschaftsplan 2, Bornheim (Ausschnitt):



### Grünes C- Alternativen

Der geplante, durchgehende Rad- und Fußweg von Bornheim bis nach Sankt Augustin ist ein Förderprojekt der Regionale 2010 und damit des Landes NRW. Es ist nur förderfähig, wenn es mit den Allgemeinwohlbelangen vereinbar und rechtlich genehmigungsfähig ist. Es muss zudem den Zielen der Regionale entsprechen. Allein das dortige Ziel, Ortsränder zu begrünen, wird aufgegriffen und mit der Planung erfüllt.

Die übrige Planung von Rad- und Fußweg und Spielplatz widerspricht dagegen den Grundsätzen des Projektes, das explizit Natur und Erholungsnutzung *positiv* zusammenführen sollte. Die Planelemente Rad- und Fußweg und Spielplatz haben aber einen die Natur verbrauchenden Charakter und stören wichtige und in dem bedrängten Raum zentrale Erhaltungs- und Entwicklungsziele des Naturschutzes im Planungsraum, da wertvolle, auffallend störungsarme Rückzugsräume für viele Vogelarten sowie der Verbundkorridor zwischen Hersel und Bonn-Buschdorf durch die Pläne belastet und erheblich entwertet werden. Eine Abstimmung der konkreten Trassenplanung des Grünen C mit den Naturschutzverbänden erfolgte bedauerlicherweise nicht. Der Beirat hat in seiner Sitzung einer

Fassung zugestimmt, die insgesamt längst nicht mehr Gegenstand der Planung ist und die um zahlreiche Kompensationsmaßnahmen gekürzt und im Trassenverlauf auch geändert worden ist. Der Spielplatz im LSG fehlt dort. Der entsprechende Beschluss ist somit nicht mehr belastbar.

Wenn ein in der Gesamthierarchie öffentlicher Belange untergeordnetes Vorhaben wie der Bau eines Rad- und Fußweges, der ausschließlich Erholungsfunktionen dient und der sonst keine funktionalen täglichen Verbindungsfunktionen übernimmt, oder wie der Bau eines Spielplatzes, der nicht durch baurechtliche Vorgaben abgeleitet werden kann, umgesetzt werden sollen, so dürfen sie andere Belange nur marginal, also angemessen zurückhaltend negativ betreffen. Das gilt einerseits für die zu schützenden Nachbarschaftsbelange (Ruhe, Gesundheit, Privatsphäre, Schutz des Eigentums usw.), andererseits für übergeordnete Belange wie den strikt zu beachtenden Artenschutz oder den Aufbau eines funktionierenden Biotopverbundsystems, aber auch Fragen der Verkehrssicherheit (Positionierung der Straßenquerungen).

Die Stadt konnte in ihren Entwürfen zu den Bebauungsplanänderungen nicht glaubhaft vermitteln, dass sie hier die gebotene Verhältnismäßigkeit gewahrt hätte. Dies gilt um so mehr, als für das übergeordnete Planungsziel, einen durchgehenden Rad- und Fußweg zu entwickeln, zahlreiche überzeugende Alternativen im Raume stehen, die allesamt schonender, kostengünstiger, verkehrssicherer und leichter umzusetzen wären.

Zwei alternative Trassen auf bestehenden Wegen sind im Anhang als Teil der Stellungnahme dargestellt, weitere wären im Dialog entwickelbar.

Die Alternativendiskussion in den Bebauungsplanänderungsunterlagen ist dagegen mangelhaft und beschränkt sich lediglich auf den Satz, es könnten keine anderen Alternativen zum Tragen kommen, da weder Eigentümer noch Pächter hier zustimmen konnten und auch Natur- und Landschaftsschutz erheblich stärker beeinträchtigt worden wären. Eine solch oberflächliche und nicht nachvollziehbare Diskussion von Alternativen mag - wenn überhaupt - gemäß der Eingriffsregelung zulässig sein, nicht jedoch gemäß den strenger und weiter gefassten Vermeidungsgeboten des Artenschutzes. Sie entspricht auf keinem Fall den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Abwägung.

Wir regen an, die Trassenalternativen, die das übergeordnete Planungsziel zweifelsfrei erreichen lassen, ernsthaft zu prüfen und eine gemäß den rechtlichen Vorgaben zulässige und verhältnismäßige Planung zu entwickeln. Der Neubau eines Rad- und Fußweges mit

erheblichen Störwirkungen entlang bestehender Wohnbebauung sollte entsprechend entfallen.

Wir regen an, bei der Variantenauswahl auch zu berücksichtigen, dass die Stadt Bonn von einer Bebauung auf dem Klosteracker absieht und sie dort im LP und im FNP keine Bebauung plant.

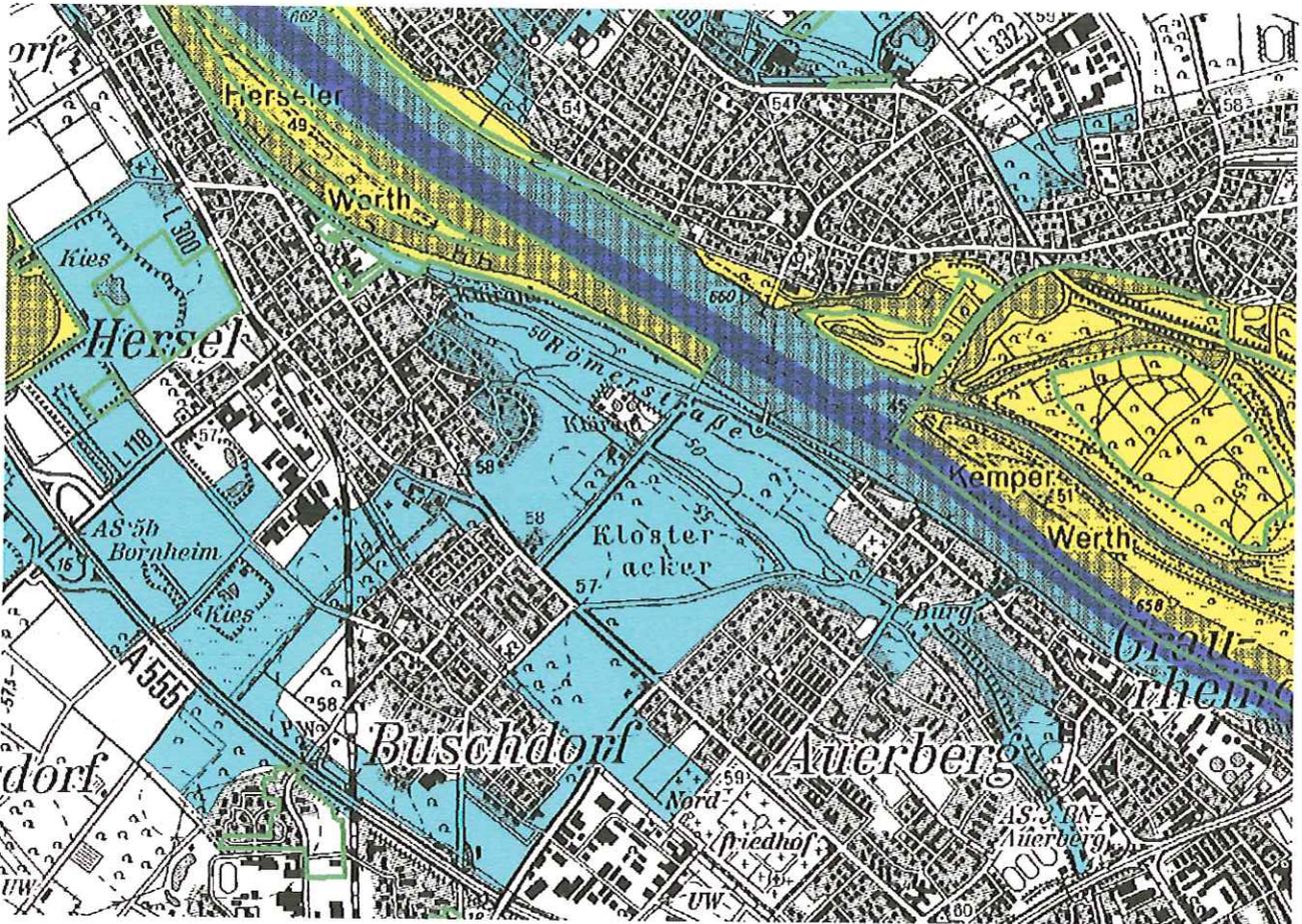
Aus Gründen der Präklusion sollen hier auch zwei weitere Alternativtrassen für den geplanten Rad- und Fußweg genannt werden, nämlich eine Wegeführung entlang der L 300, also vom nördlichen Baumtor in Hersel aus (Erfstraße) entlang der Elbestraße (L 300) bis zum Engländerweg sowie die Möglichkeit, vom nördlichen Baumtor in Hersel aus durch den Ort Hersel (Erfstraße/ Richard-Piel-Straße) auf den Rhein-Uferradweg zu stoßen und von dort zur Fähre zu fahren.

### **Biotopverbundplanung**

Die von den Plänen betroffene Biotopverbundplanung des LANUV wird von der Stadtverwaltung übersehen. Damit liegt auch hier ein Ermittlungs- und Abwägungsausfall vor. Denn obwohl die Planung erst über den Regionalplan behördenverbindlich wird (und es im übrigen mit der Darstellung "Freiraumkorridor" auch wurde!), stellt sie auf jeden Fall eine zu beachtende Rauminformation für die Abwägung dar. Dauerhaft einen funktionierenden Biotopverbund aufzubauen und zu erhalten ist auch bedeutende und verantwortungsvolle langfristige Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung (insb. § 1 (6) Nr. 7 lit a, b, g) sowie der Landschaftsplanung. Doch auch die Vorgaben der Landschaftsplanung werden von der Stadt unzureichend beachtet. Wenn die untere Landschaftsbehörde hier gegenüber der Stadt keine Bedenken vorträgt, so handelt sie offenkundig und für die Stadt erkennbar rechtsfehlerhaft. Die Landschaftsbehörde hat sogar versäumt, auf den bestehenden LSG-Schutz hinzuweisen. Entsprechend hat der BUND die Bezirksregierung auch gebeten, die bisher bekannte Stellungnahme der uLB im vorlaufenden Beteiligungsverfahren zu rügen und eine sachgerechte Positionierung der Landschaftsbehörde einzufordern.

Wir regen an, den Biotopverbund in der Abwägung mit zu berücksichtigen sowie die behördenverbindliche Regionalplanung zu beachten.

Biotopverbundachsen gemäß Landesamt für Naturschutz (LANUV):  
(gelb: herausragender Bedeutung, türkis: besondere Bedeutung)



### FFH-Gebietsschutz

Anders als von der Stadtverwaltung dargestellt, liegt im 600m-Bereich beider Bebauungspläne das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE 4405-301 (FFH-Gebiet). Zum geplanten Spielplatz ist es nur ca. 350m entfernt.

Der Begründung beider B-Pläne fehlt eine Auseinandersetzung mit dem FFH-Gebiet, wodurch erhebliche Grundlagen für eine ordnungsgemäße Abwägung fehlen. Die Verfahren sind insofern schon rechtsfehlerhaft. Zum Schutzgegenstand gehören auch die prioritären Auwälder und die für diesen Lebensraum z. B. gemäß Liste des Bundesamtes für Naturschutz charakteristischen Tierarten!

Störungen durch einen großen Spielplatz in nur 350m Entfernung dürften nicht von der Hand zu weisen sein.

Der Schutz der FFH-Gebiete ist gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches bei der Bauleitplanung besonders zu beachten.

Wir regen an, die FFH-Auswirkungen der Pläne aufzuarbeiten und in einem neuen Verfahren zur Beteiligung vorzulegen, sofern die Pläne nicht schon zuvor insgesamt aufgegeben werden.

### **Eingriffsregelung**

Es ist klärungsbedürftig, ob die geplanten öffentlichen Grünflächen im FNP oder im B-Plan He 220 C oder in einer anderen Planung bereits für andere Objekte als Kompensationsfläche reserviert worden sind. Denn der Umstand, dass die privaten Grünflächen noch nicht gestaltet worden sind, dürfte nicht dazu führen, dass diese Verpflichtung inhaltlich unwirksam wird. Auch ein später Vollzug müsste, unter Berücksichtigung des entstandenen zeitlichen Schadens, dem alten Eingriff zugeordnet werden. Die Flächen stünden dann nicht mehr für weitere Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung. Insofern wird der Kompensationsplanung an dieser Stelle zur Vermeidung einer möglichen "Doppelbelegung" vorsorglich widersprochen.

Ebenso würde der Bau eines Rad- und Fußweges oder eines Spielplatzes auf Kompensationsflächen grundsätzlich ausscheiden. Er wäre nur bei folgender Doppelkompensation möglich und dann unverhältnismäßig teuer.

Wir regen an, sich zu diesen Fragestellungen zu äußern, sofern das Planverfahren nicht insgesamt fallengelassen wird.

Die geplanten Kompensationsflächen insbesondere für den B-Plan He 200C 2.Ä./1 E werden stark durch Passanten und Kinder gestört und durch Hundekot belastet. Sie eignen sich nicht für eine Kompensation. Die angesetzten Punkte in der Spalte 4 der Tabelle B sind viel zu hoch angesetzt.

Zahlreiche Störungspfade, etwa die entstehende Störzone um den Spielplatz und entlang des Rad- und Fußweges werden gar nicht erfasst. Schon von daher ist die Eingriffsbeurteilung fehlerhaft. Die vereinfachte bzw. gar entfallende Eingriffsbewertung ist an dieser Stelle ungeeignet, wofür auch die hohen Artenschutzkonflikte und die Nähe zum FFH-Gebiet sprechen. Es wäre ganz und gar gegen die Absichten und die Regelungen des BNatSchG, des LG und des BauGB, wenn ein offenkundig erheblich belastender Eingriff am Ende mit einer positiven Bilanz im Verfahren verbucht werden würde und dies zulässig wäre.

Wir regen an, die Eingriffsbewältigung insgesamt neu und sachgerecht aufzubauen, sofern die Bebauungsplanänderungen nicht ohnehin aufgegeben werden.

Die Anwendung des § 13a BauGB (B-Plan He 220 C 2.Ä./1 E.) erfolgt missbräuchlich. Es sind Schutzgüter betroffen, die zumindest in der Summe zu einem Ausschluss der Anwendung des § 13a führen, z. B. ein Landschaftsschutzgebiet, ein Biotopverbundkorridor gemäß LANUV und gesetzlich geschützte Arten. Die Maßgaben des § 13a BauGB werden nicht mehr erfüllt. Es liegt auch das FFH-Gebiet DE 4405-301 im Abstand von 550 bzw. 350m zu den beiden B-Plänen.

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte (Bundestagsdrucksache 16/2496) stellt der Gesetzgeber mit dem § 13a BauGB speziell auf die Förderung der Innenentwicklung ab, gerade um den Landschaftsverbrauch zu reduzieren und insbesondere den Umbau der Siedlungsflächen im Zuge des demographischen Wandels zu erleichtern.

Mit ihrer Planung stellt die Stadt Bornheim aber gerade nicht auf die Innenverdichtung ab, sondern fördert den Verbrauch von Landschaft in einem extrem schmalen Landschaftskorridor, der zudem als Biotopverbundachse dargestellt und im Regionalplan als Freiraumkorridor ausgewiesen und zumindest in großen Teilen als LSG gesichert worden ist.

Weder werden alte Bauflächen wieder genutzt noch kommt es zu einer baulichen Nachverdichtung durch das Schließen bestehender, zu großer Baulücken im Innenbereich, noch findet eine andere Form der Innenentwicklung statt. Im Gegenteil: es handelt sich gerade um eine *„gezielte erstmalige Inanspruchnahme von Flächen für Siedlungszwecke“*, die der Gesetzentwurf ablehnt und aus Nachhaltigkeitsgründen vermindern will. Die Anwendung für Rad- und Fußwege ist ohnehin sachfremd.

Die Gesetzesbegründung erläutert den Verzicht auf die Anwendung der Eingriffsregelung wie folgt:

*„... als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 nicht ausgleichspflichtige Eingriffe anzusehen. Diese Bestimmung enthält eine gesetzliche Feststellung, die notwendig ist, um die Praktikabilität der beschleunigt aufzustellenden kleinräumigen Bebauungspläne der Innenentwicklung in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 zu erreichen. Sie ist im Hinblick auf die besonderen Merkmale dieser kleinräumigen Bebauungspläne der Innenentwicklung und das mit ihnen verfolgte Ziel gerechtfertigt, die Flächeninanspruchnahme zu begrenzen und Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden.“* (S. 15 der Bundestagsdrucksache)

Demnach sind die Bebauungspläne der Innenverdichtung im Sinne des § 13 a BauGB nur deshalb von der Eingriffsregelung freigestellt, weil sie – bei korrekter Anwendung von Sinn und Zweck des § 13 a BauGB - Eingriffe in Natur und Landschaft gerade vermeiden, weil sie den Freiraum außerhalb der Orte schonen. Anders ausgedrückt: Wer zur Schonung des Außenbereichs Bebauung durch Innenverdichtung durchführt, soll nicht durch die Eingriffsregelung bestraft werden!

Mit Sinn und Zweck des Paragraphen ist der ganze Bebauungsplan an keiner Stelle vereinbar – er widerspricht dem Gesetzeszweck vielmehr diametral!

Nur der Vollständigkeit halber sei auch an dieser Stelle erwähnt, dass der in diesem Fall unter tatsächlich nicht gegebenen Voraussetzungen erfolgte Verzicht auf eine Umweltprüfung zu gravierenden Komplikationen führt. Durch den hier sachlich und vom Gesetzeszweck nicht gedeckten Verzicht auf eine Umweltprüfung verschließt die Stadt faktisch die Augen vor etwaigen Umweltrisiken. Denn diese Risiken können ohne die Umweltprüfung gar nicht erkannt werden. Falls aber solche Umweltrisiken doch bestehen und problematisch werden, stellt sich die Frage der Verantwortlichkeiten gerade auch im Hinblick auf die Umwelthaftung (vergleiche EU-Richtlinie 2004/35/EG und deren Umsetzung ins nationale Recht).

Auch insofern sollten die Verantwortlichen den Bebauungsplan grundlegend überdenken. Wir regen an, ein rechtskonformes Verfahren vorzulegen, sofern die Bebauungspläne nicht ohnehin aufgegeben werden.

In den Begründungen bzw. bei den Pflanzlisten (Pflanzbindung) fehlen Hinweise zum Einsatz ausschließlich autochthoner Gehölze (§ 40 (4) Nr. 4 BNatSchG / Richtlinie 92/43 EWG). Damit können die Pflanzungen selbst bereits als Eingriff und Angriff auf die biologische Vielfalt gewertet werden. Die Eingriffsbilanzierung ist auch insofern insgesamt fragwürdig. Im besonderen Maße gilt dies für windbestäubende Arten und Arten, die in nahe gelegenen FFH-Gebieten (z. B. DE 4405-301, DE 5208-301) gerade mit ihrem autochthonen Bestand gesichert werden und für solche, die sehr stark zur regionalen Aufspaltung und Rassenbildung neigen (z. B. Rosa, Crataegus).

Begrüßt wird, dass die Säulenformen 'Erecta' von Populus tremula gemäß Pflanzliste nicht mehr geplant sind, da diese eindeutig zu einer Florenverfälschung führen würden. Ebenfalls nicht im Programm ist die für den Raum untypische Apfelsorte 'Evereste'.

Die Pflanzenauswahl ist allerdings insgesamt so groß, dass je nach Art der Auswahl später völlig unterschiedliche Pflanzbilder und ökologische Wertigkeiten entstehen. Die Liste lässt auch nicht erkennen, ob tatsächlich standorttypische Arten eingesetzt werden und wie groß die Störwirkung der späteren Pflanzung durch Kulissenbildung für die Vogelarten der Feldflur sein wird.

Wir regen an, eine differenzierte Planung zu entwickeln, die sich einer konkreten naturschutzfachlichen Bewertung stellen kann, sofern die Pläne nicht ohnehin insgesamt aufgegeben werden.

Die Neuversiegelung von Böden soll vermieden werden. Dazu äußern sich gleich mehrere Gesetze (z. B. Bodenschutzgesetz, Landschaftsgesetz, BauGB). Es hätte daher, auch im Sinne der Vermeidungsgebote der Eingriffsregelung, zumindest aber im Sinne der Vermeidungsgebote aus dem Bodenschutzgesetz und dem Artenschutz, von der Stadtverwaltung und dem Rat anerkannt werden müssen, dass längst ausgebaute und sogar besser geeignete Trassenalternativen für die Wege des "Grüne C" zur Verfügung stehen. Sofern bei der Eingriffsregelung darauf verwiesen wird, dass das Vermeidungsgebot nur "an Ort und Stelle" greife, so sei ausgeführt, dass auch diesbezüglich die Wegeführung an der Außenkante der Bepflanzung die am meisten störende Variante darstellt, weil die Störung ohne die mögliche Deckung von Gehölzen besonders weit in die Landschaft hinein reicht.

Es ist aber auch gemäß der Eingriffsregelung und des Vermeidungsgebotes an "Ort und Stelle" nicht vermittelbar, weshalb der Rad- und Fußweg asphaltiert hergestellt werden muss und weshalb z. B. Asphaltspurenwege oder Schotterwege als Rad- und Fußweg nicht ausreichend sind, obwohl dadurch die Zerschneidungswirkung des Weges für kleinere Tiere deutlich gemindert werden könnte.

Wir regen an, den Vermeidungsgeboten aus dem Bodenschutzgesetz, dem Artenschutz, dem Landschaftsschutz und der Eingriffsregelung zu entsprechen und auf die Rad- und Fußwegeplanung in der aktuellen Planung zu verzichten.

Bei der Würdigung des Eingriffsgebietes fehlt seitens der Stadt in den Unterlagen ein Hinweis auf die Tatsache, dass das betroffene Gebiet ökologisch landwirtschaftlich bewirtschaftet wird und Eingriffe dort besonders negativ wirken, da dort eine höhere Tier- und

Artenzahl als auf konventionell bewirtschafteten Flächen anzutreffen ist. Hierauf werden wir auch im Abschnitt zum Artenschutz noch einmal eingehen.

Wir regen an, den Ökolandbau als Qualitätsmerkmal der Eingriffsfläche zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Eingriffsbewältigung sind auch Artenhinweise auf die Zebraspinne, die Sichelschrecke und den Schwalbenschwanz abwägungsrelevant. Diese Arten kommen im Gebiet vor.

Wir regen an, die Arten bei der Abwägung mit zu berücksichtigen.

### **Strategische Umweltprüfung / Umweltbericht**

Beiden Plänen fehlt als Teil der Umweltprüfung der Umweltbericht gemäß §§ 2 und 2a BauGB. Der Verweis der Stadt auf § 13a (B-Plan He 220 C 3.Ä./2.E) geht fehl, da er nicht gemäß den Vorgaben des BauGB angewendet wird. Fehlt der Umweltbericht, der um so dringlicher ist, als dass wichtige Teile der Planung gar nicht Gegenstand des FNP sind, sind die Pläne auf jeden Fall rechtsfehlerhaft.

Wir regen an, die gesetzlich gebotene Vorgabe, einen Umweltbericht zu erstellen, zu erfüllen und in einem erneuten verfahren vorzulegen, sofern die Pläne nicht insgesamt aufgegeben werden.

### **Artenschutz**

Die Bebauungspläne sind bereits wegen fehlender Bewältigung der Artenschutzaspekte fehlerhaft und nicht vollzugsfähig. Die Begründung des B-Planes He 220 2.Ä./1.E. nimmt auf eine nähere Untersuchung oder Reflexion zum Artenschutz an keiner Stelle Bezug, obwohl seitens der Stadt eine Gutachterliche Stellungnahme zur Planung des "Grünen C" der Stadt Bornheim im Freiraum zwischen der Stadt Bornheim, der Gemeinde Alfter, der Stadt Bonn, und dem Rhein aus Sicht des Artenschutzes." (Sept. 2009) sogar vorliegt. Im Verfahren He 220 2.Ä./1 E. erfolgt nur eine kurze Bezugnahme auf das Gutachten, ohne es sachlich hinreichend zu würdigen. In keinem der beiden Verfahren ist es aber förmlich Teil des Bebauungsplanänderungsverfahrens! Kritische Aussagen des Gutachters, wonach von der Planung vornehmlich Allerweltsarten profitieren und die anspruchsvolleren planungsrelevanten Arten des Raumes durch die Störungen (Menschen, Hunde) und Kullissenwirkungen der Gehölze gestört werden, bleiben in der Folge sogar unberücksichtigt! Das Ignorieren fachlicher Warnungen aus Gutachten ist Hinweis auf eine unsachgemäße

Bewältigung der gebotenen planerischen Abwägung und strikter Rechtserfüllung wie sie im Artenschutz vorgegeben ist.

In den Bebauungsplanänderungsverfahren werden die Artenschutzkonflikte schlicht nicht gesehen, obwohl sie bereits in der vorgezogenen Bürgerbeteiligung und in eigenständigen Schreiben an die Fraktionen und die Stadtverwaltung zu den Plänen mit Nachdruck von den Naturschutzverbänden vorgetragen und eingebracht worden sind. Sogar in der flächenbezogenen "Ökobilanz" der Stadt zum "Grünen C" wird auf die Arten Wechselkröte, Feldschwirl, Flussregenpfeifer, Kiebitz, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Uferschwalbe und Zauneidechse explizit hingewiesen, ohne dass dies aber auch nur ansatzweise einen Niederschlag in den Begründungen zu den Bebauungsplanänderungen fände. Damit liegt ein Ermittlungsausfall und damit ein schwerer Abwägungsfehler vor.

Dabei ergeben sich die Konflikte vor allem durch die geplante Rad- und Fußwegeplanung und den geplanten Spielplatz. Jedoch auch die neu geplante Wohnbebauung am westlichen Ende der Oderstraße kann durchaus als vermeidbare Beeinträchtigung des Biotopverbundkorridors gewertet werden, der an dieser Stelle insbesondere für die Wechselkröte (FFH-Anhang IV-Art) von Bedeutung ist, da über diesen Korridor der Kontakt zum Rhein, dem Primärlebensraum der Art, sichergestellt werden muss.

Eine Auswertung der rasterkartenbezogenen Hinweise des LANUV für das betroffene Messtischblatt 5208 ergab Hinweise auf 52 planungsrelevante Arten! Im vorlaufenden Beteiligungsverfahren hatte der NABU konkret für die Eingriffsflächen auf die Arten Feldlerche, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Rebhuhn, Sperber, Dohle, Saatkrähe, Schwarzmilan, Turmfalke und Wechselkröte hingewiesen und zudem auf weitere Arten und Durchzügler verwiesen. Das Gebiet dient, für jeden Ortskundigen erkennbar, als Ruhe- und Rückzugsraum für zahlreiche Vogelarten, ebenso als regelmäßiger Übernachtungsplatz. Insbesondere die Arten Schwarzmilan, Rebhuhn, Feldlerche und Wechselkröte sind auf jeden Fall durch das eigentliche Baugebiet (beide Pläne) direkt (Flächenverlust) oder durch die direkten Wirkungen (z. B. Störungen, Belastungen, Kulissenwirkung von Gehölzen) betroffen. Beim Schwarzmilan wäre zu klären, ob zentrale Flugverbindungen zum Horstplatzes am Rhein negativ beeinflusst werden.

Die Stadt ist verpflichtet, die Artenschutzbelange zu überprüfen, sobald ein begründeter Verdacht auf das Vorkommen von Arten besteht. Die vorgetragenen Hinweise sind ein solcher begründeter Verdacht. Trotzdem hat sich die Stadt geweigert, eine Kartierung zu ver-

anlassen oder sonst den Artenschutz im Verfahren aufzuarbeiten, womit sie eine eindeutig rechtsfehlerhafte Planung erstellt hat, die strikt zu beachtendes Recht übergeht.

Wir regen an, die Bebauungsplanänderungen neu zu bearbeiten und die Artenschutzaspekte rechtskonform aufzuarbeiten, sofern die Pläne nicht ohnehin aufgegeben werden.

Neben der fehlenden Erfassung der planungsrelevanten Arten fehlt außerdem die Auseinandersetzung mit dem individuellen Tötungsverbot für die planungsrelevanten Arten. Immerhin sind Vorgaben für die Baufeldräumung und Bauzeitenregelungen für den Bau des Rad- und Fußweges und des Spielplatzes erforderlich. Tötungen können dabei nicht nur durch Erdarbeiten (Wechselkröte) und Nestverluste (z. B. Rebhuhn, Feldlerche) erfolgen, sondern insbesondere auch durch die Aufgabe von Nestern auf Grund der Störungen im Zuge des Baubetriebes. Diese Störungen reichen allerwenigstens 50 bis 100m wirksam in die Feldflur hinein, sofern der Kiebitz als Brutvogel bestätigt werden würde auch deutlich weiter.

Wir regen an, die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Tiertötungen planungsrelevanter Arten festzulegen, sofern die Planungen nicht insgesamt aufgegeben werden.

Artenschutz, insbesondere der Arten Rebhuhn und Wechselkröte, war auch Gegenstand anderer Bauleitplanverfahren, namentlich zu nennen die Neuaufstellung des FNP und die Bebauungspläne Ro 18 und Ro 18.1. Mit der Planung der Rad- und Fußwegestrecken, die sich nicht aus dem FNP ergeben, greift die Stadt unzulässig in die damaligen Entscheidungsbedingungen ein. Der Restraum, auf den in diesen Verfahren verwiesen wurde, erfährt nämlich nun eine erneute Zerschneidung und Störung.

Die Pläne zum "Grünen C" gefährden, auch über die beiden Herseler Bebauungsplanänderungen He 220 C hinaus, daher einige Bauleitpläne substantiell! Dieser Rechtskonflikt wird aufzuarbeiten sein, da anderenfalls der gesetzliche Artenschutz ins Leere läuft. So führt z. B. der Rad- und Fußweg des "Grünen C" westlich der Autobahn just unmittelbar an den Flächen vorbei, die als Rebhuhnrückzugsraum zum Gewerbegebiet 18.1. ausgewiesen worden sind! Andere Rückzugsräume sollen neu zerschnitten werden.

Wir regen an, auch zum Schutz der Rechtsgültigkeit bestehender Bauleitpläne, die Pläne zum "Grünen C" insgesamt zu überarbeiten.

Obwohl die "Gutachterlicher Stellungnahme zur Planung des 'Grünen C' der Stadt Bornheim im Freiraum zwischen der Stadt Bornheim, der Gemeinde Alfter, der Stadt Bonn, und

dem Rhein aus Sicht des Artenschutzes." (Sept. 2009) nicht Teil der Änderungsverfahren ist, soll hier eine kurze Auseinandersetzung mit der Stellungnahme erfolgen.

Die Stellungnahme ist hinsichtlich des Erstellungsdatum nicht geeignet, um sich mit den Hinweisen aus dem bisherigen Beteiligungsverfahren auseinander zu setzen. Eine vertiefte Bearbeitung der dort eingebrachten Hinweise ist aber im Rahmen der Begründung und des Umweltberichtes und der artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.

Der gutachterlichen Stellungnahme fehlt eine zu Grunde liegende Bestandsaufnahme. Dadurch muss die Stadt davon ausgehen, dass die betroffenen Arten im Raum angetroffen werden können und dieser Umstand ist dann zu bewältigen (worst-case gemäß VV Artenschutz des MKULNV).

Die Stellungnahme stellt fachlich korrekt heraus, dass durch die Störungen und Kulissenwirkungen der Gehölze die anspruchsvollen, seltenen planungsrelevanten Arten zusätzlich belastet werden. Damit setzt sich die Stadt rechtsfehlerhaft nicht weiter auseinander.

Im Detail weist die gutachterliche Stellungnahme jedoch trotzdem noch Lücken auf. Insbesondere werden typische Störungswege für planungsrelevante Arten sowie die Anforderung, die individuelle Tötung planungsrelevanter Arten zu vermeiden, übersehen.

Insgesamt fehlt eine ausreichend vertiefende artbezogene Betrachtung, wie sie z. B. durch den Einsatz der Musterbögen des MKULNV (Anhang zur VV Artenschutz des MKULNV) erzielt werden soll. Die Tabelle 2 in der gutachterlichen Stellungnahme zum Artenschutz lässt nicht erkennen, ob die strengen Maßstäbe des Artenschutzes tatsächlich eingehalten werden. In der Folge ergeben sich auch Fehler bei der Bewertung und Einschätzung. Mit z. B. der Feldlerche fehlen auch Arten in der Betrachtung der Tab. 2. des Gutachtens übersehen.

Im Einzelnen sollen beispielhaft einige Arten konkret aufgegriffen werden:

Wechselkröte: Hier existiert eine individuelle Gefährdung durch den Bau des Rad- und Fußweges (Erdarbeiten) sowie durch den Rad- und Pflegeverkehr auf dem späteren Rad- und Fußweg. Der Rad- und Fußweg insgesamt führt über wenigstens fünf Kilometer durch den Lebensraum der Art. Die Tötung von Amphibien durch Radfahrer ist nicht abwägig und an vielen Stellen zu beobachten. Hinweise auf erforderliche Bauzeitenregelungen und Vermeidungsmaßnahmen bei der Detailplanung wären geboten gewesen.

Überfahrene Wechselkröte auf einem landwirtschaftlichen Feldweg:



Zauneidechse: Die Bereitstellung und Vernetzung von Lebensraum durch Maßnahmen aus den geplanten Planänderungen ist sehr relativ, da Tierverluste auf dem Radweg sowie Störungen durch Hunde und Hundekot sowie durch Mähwerkzeuge unterstellt werden müssen. Insbesondere der Einsatz von Mulch- und Schlegelmähern bei der späteren Wiesenpflege hätte katastrophale Wirkungen. Entsprechende Regelungen fehlen jedoch in den Planunterlagen. Tatsächlich für die Eidechsen förderliche Strukturen wie offene Bodenflächen, Sandhaufen, Holzreste usw. werden nicht angelegt.

Graureiher: Gerade im Abschnitt der beiden Bebauungspläne sind Graureiher sehr regelmäßige Nahrungs- und Übernachtungsgäste. Die Störung dieses Bereiches durch den Rad- und Fußweg und den neuen Spielplatz führt zu einem Gesamtverlust der hoch attraktiven, störungsarmen bis störungsfreien Fläche für diese Art. Die Fläche liegt im näheren Aktionsraum der Reiherbrutplätze an der Siegmündung und ist daher von besonderer Bedeutung, da die Siegmündung selbst oft von sehr vielen Menschen besucht wird.

Kiebitz: Der Kulisseneffekt für den Kiebitz wird im Gutachten nicht problematisiert, obwohl er weit stärker auf diese Art als auf das Rebhuhn wirkt. Auch die Störung durch Menschen hätte in der Tabelle 2 als entscheidender Störungspfad erkannt und der Art zugeordnet werden müssen.

Der Kiebitz wurde im Jahr 2010 mit einem Brutpaar im betroffenen Gebiet nachgewiesen. Er ist aber auch an anderen Strecken des "Grünen C" direkt negativ betroffen.

Rebhuhn: Der Lebensraumverlust durch Kulissenwirkungen ist erheblich. Unbeachtet bleiben die Verluste an Lebensraum durch die dauerhafte Störkulisse sowie Verluste durch Hunde.

Für das Rebhuhn sind jahrelange Nachweise im betroffenen Gebiet belegt, die Bestandsdichte beträgt von früher 7-8 Brutpaaren abnehmend zur Zeit ein Brutpaar. Durch die geplanten Maßnahmen ist damit zu rechnen, dass die Flächen für das Rebhuhn endgültig verloren gehen.

Sperber: Der Sperber ist unmittelbar im Bereich der bisher geplanten Straßenquerung an der L 300 Brutvogel im betroffenen Gebiet. Eine Würdigung des Gesamtbestandes in Bornheim fehlt in den Unterlagen.

Schwarzmilan: Der Horstplatz des Schwarzmilanes ist nur wenige hundert Meter entfernt. Es hätte zumindest konkret überprüft werden müssen, welche Anflugstrecken zum Horst die Art vorrangig nutzt und ob diese Flugstrecken durch den Bau von Rad- und Fußweg und Spielplatz gefährdet sind. Der störungsfreie Ab- und Anflug ist für die Art wichtig und ruhige Landschaftskorridore, die eine solche Bewegung zulassen, sind kaum noch vorhanden. Hinweise auf erforderliche Bauzeitenregelungen wären geboten gewesen.

Feldlerche: Die Art fehlt in der näheren Betrachtung. Die Art leidet ebenfalls unter Kulisseneffekten und die Störung der Feldflur durch Radfahrer, Hunde und Spielplatzereignisse.

Für die Feldlerche sind jahrelange Nachweise im Gebiet belegt, die Bestandsdichte beträgt zur Zeit ca. 1-3 Brutpaare im Gebiet.

Wir regen an, das Planvorhaben wegen der nicht ausgleichbaren oder überwindbaren Artenschutzkonflikte aufzugeben. Die Schaffung neuer, ungestörter Landschaftsräume liegt

außerhalb der Möglichkeiten der Stadt Bornheim. Eine Neuplanung der Wegeführung innerhalb des "Grünen C" gemeinsam mit den Naturschutzverbänden wird dringend empfohlen.

### **Förderschädlichkeit**

Die Tatsache, dass das Vorhaben in der Summe nicht den Regionalezielen dient, sondern weitere Natur entwertet, dass es im Verbundkorridor des LANUV liegt und erhebliche Artenschutzkonflikte absehbar sind sowie der Umstand, dass die Planung (Rad- und Fußweg, Spielplatz) dem FNP der Stadt Bornheim sogar widerspricht, sollte bei ordnungsgemäßer Abwicklung und Prüfung zum Förderausschluss führen.

Schließlich wäre klärungsbedürftig, inwieweit aus Verträgen oder verbindlichen Satzungen nicht alte Verpflichtungen der Grundstückseigentümer, des damaligen Bauträgers oder anderer bestehen, auf der bestehenden privaten Grünfläche (Ortsrand) des B-Planes He 220 C bestimmte Pflanzungen vornehmen zu müssen. Eine Ablösung solcher Verpflichtungen durch Fördergelder im Rahmen des Grünen C wäre nicht vermittelbar.

Wir regen an zu prüfen, ob die Fördervoraussetzungen im Rahmen des Grünen C überhaupt bestehen bzw. einer veranlassten Prüfung schlussendlich standhalten können.

### **Verkehrskonflikte**

Die bisherige Rad- und Fußwegeplanung induziert den Standort eines Rad- und Fußwegeüberganges an der Rheinstraße an einer Stelle, die dafür ungeeignet ist und mit der erhebliche Verkehrsstörungen und -gefährdungen einhergehen würden. Negativ für die Querung sind die unmittelbare Nähe der Einmündung Oderstraße, die direkte Querung von zwei wichtigen Hauptstraßen (Rheinstraße und Elbestraße) und die ungünstigen spitzen Winkel bei der Straßeneinmündung. Es ist deshalb erforderlich, auf die Straßenquerung Rheinstraße Bezug zu nehmen, obwohl sie nicht direkt Gegenstand der Bebauungspläne ist. Die Lage der Querung hat jedoch direkte Auswirkungen auf die Inhalte der Bebauungsplanänderungen hinsichtlich der Wegeführung.

Die vorgeschlagenen Alternativtrassen nutzen dagegen vorhandene und bereits beampelte Straßenquerungen. Dadurch können zusätzliche Verkehrsbehinderungen sowie Unfälle vermieden werden.

## **Kinderspielplätze/ DIN 18034**

An dieser Stelle bedarf es einer Bezugnahme speziell auf den Bebauungsplan He 220 C 2. Ä./1 E.

Die dortigen Ausführungen zur Spielplatzplanung sind nicht nachvollziehbar und in etlichen Punkten irreführend. So geht die Verwaltung von einem vermeintlichen "Überangebot" an Kleinkinderspielplätzen aus. Dabei gibt sie aber keine Bezugsebene an, nach der das Überangebot ermittelt wurde. Folgt man beispielsweise der gültigen und über die Gesetzgebung auch verbindlichen DIN 18034, so sollen Kleinkinderspielplätze (ehemals "Kategorie C" ) in angemessener Entfernung BIS 200m zur Wohnung angeboten werden. Mit der Neuplanung wird dieser Abdeckungsgrad nicht mehr erreicht. Man mag diskutieren, ob angesichts der Spielstraßensituation im Wohngebiet und allgemein großer Gärten die Kleinkinderspielbereiche im Bebauungsplan 220 C von fundamentaler Bedeutung sind, aber ein Überangebot scheint unter Würdigung der Normziele nicht zu bestehen.

Besonders interessant ist die einseitige Auslegung durch die Stadtverwaltung hinsichtlich des Bodenschutzes. Der Bau eines Spielplatzes in der freien Landschaft gilt bei der Stadt Bornheim fälschlicherweise nicht als Landschaftsverbrauch, wodurch die Verwaltung legitimieren möchte, dass Spielplätze in der unmittelbaren Wohnnähe überbaut werden sollen (Innenverdichtung) und Spielplatzflächen im Gegenzug an den Ortsrand bzw. in die freie Landschaft (LSG) verlagert werden. Dieser Gedankengang ist jedoch fachlich nicht aufrecht zu erhalten. Spielplätze am Ortsrand bzw. in der Landschaft sind insgesamt schwerer von allen Kindern des Quartiers zu erreichen, sozial ungeschützt und deshalb städtebaulich nicht wünschenswert. Sie sind auch wirtschaftlich nicht effizient, da der Einzugsbereich der Spielplätze nicht ausgeschöpft werden kann, in den Feldern wohnen ja keine Kinder. Es ist auch absehbar, dass der neu geplante Spielplatz zahlreichen Fehlnutzungen und Konflikten ausgeliefert sein wird. Müll, Hunde und ältere Kinder aus anderen Quartieren sowie ganz fremde Kinder, die bei Ausflügen dort halt machen, werden ein störungsfreies Spiel, so wie es im Quartier angeboten werden soll, nicht mehr ermöglichen! Diese Nachteile nimmt die Stadt in Kauf, um eine Nachverdichtung im Quartier durchzusetzen, ohne dabei jedoch nennenswerte Stückzahlen neuer Wohneinheiten zu schaffen.

Die von der Stadt vorgelegte Abwägung ist zwar in vielen Kommunen üblich, deshalb aber nicht seriöser oder überzeugender. Vielmehr wird die Stadt für die Kinder der Stadt insgesamt unattraktiver, was nicht bedeutet, dass der neu geplante Spielplatz für sich genommen nicht trotzdem für Jugendliche hoch attraktiv sein könnte.

Für die Kinder der neu geplanten Wohneinheiten des B-Planes He 220 C 3.Ä./2.E liegt der neu geplante Spielplatz ca. 450m entfernt und damit für Kleinkinder nicht mehr in der gebotenen Wohnungsnähe bis 200m Entfernung. Es wäre also im Gegenteil angemessen, im Bereich des B-Planes He 220 C 3.Ä./2E. noch einen zusätzlichen Kleinkinderspielbereich einzuplanen und umzusetzen, zumindest dann, wenn der Spielplatz an der Ecke Oderstraße/Ruhrstraße wirklich aufgehoben werden soll. Er müsste im Bereich der geplanten Neubebauung neu errichtet werden wodurch wirtschaftlich nichts gewonnen wäre. Wir regen an, die Stadtentwicklung in Bornheim kindgerecht zu entwickeln und die bestehenden Spielplätze vollständig zu erhalten und aufzuwerten.

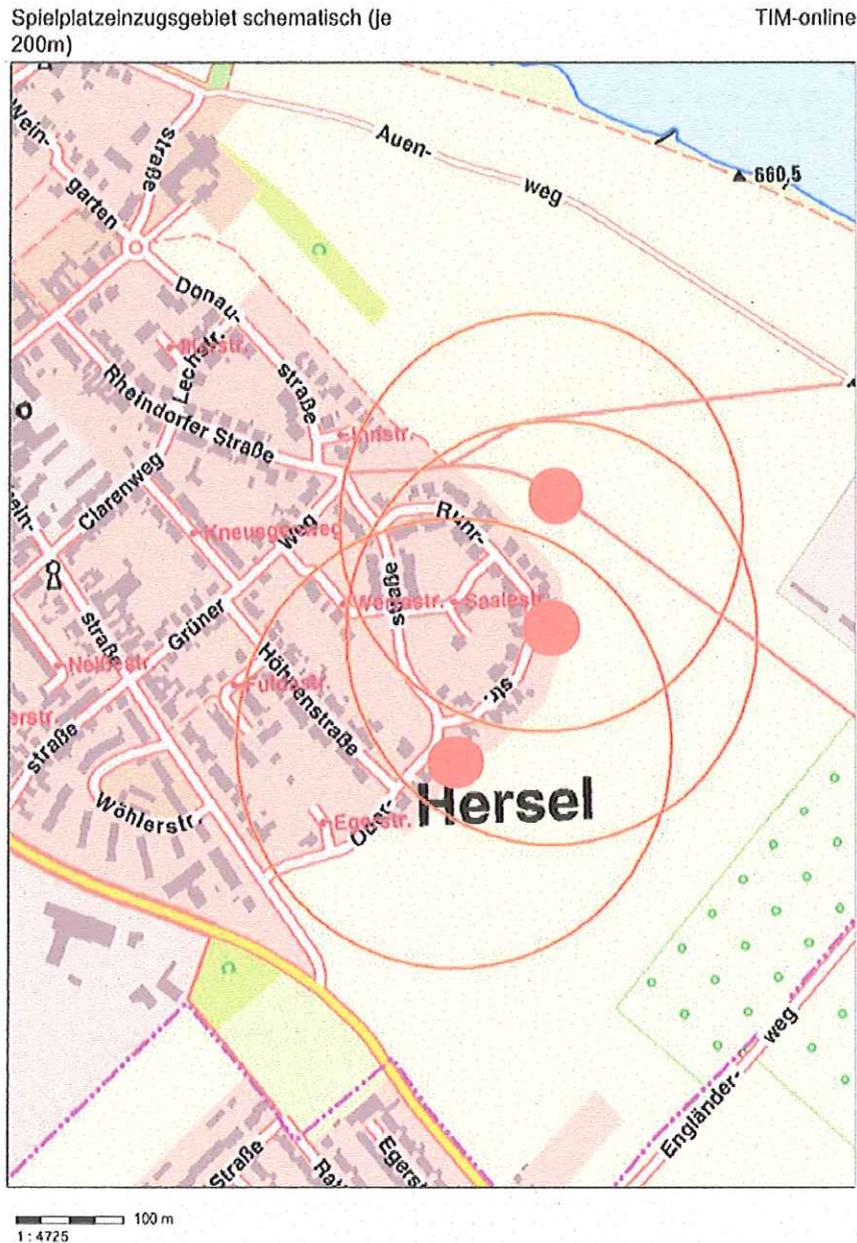
Obwohl die Lärmemissionen größerer Spielplätze, die auch für ältere Kinder und Jugendliche attraktiv sind und die dann auch abends und nachts genutzt werden, regelmäßig ein Problem darstellen, hat die Stadt sich diesbezüglich in der Begründung zum B-Plan He 220 C 2.Ä/1.E nicht geäußert und keinerlei Prognose zur Lärmemission gewagt. Damit verletzt sie ihre Sorgfaltspflicht gegenüber den schutzbedürftigen Belangen der Anwohner (Gesundheit, Eigentum) und damit die Anforderungen an die Abwägung. Es ist absolut unstrittig, dass ein Spielplatz unter bestimmten Umständen auch für Anwohner zumutbar und hinzunehmen ist, vor allem dann, wenn es sich um quartiersbezogene Spielplätze und damit um typische Einrichtungen eines Wohngebietes handelt. Die Anlage eines Spielplatzes mit überkommunaler Bedeutung auf einem rechtlich ohnehin zweifelhaften Standort im LSG, im Verbundkorridor, mit Artenschutzkonflikten und ohne planerische Absicherung im FNP kann jedoch nicht automatisch hingenommen werden. Die Standortsuche für einen Spielplatz mit überkommunaler Bedeutung muss sich höheren Anforderungen bei der Standortsuche stellen, gerade um mögliche Konflikte nicht zu provozieren und damit der Aufforderung nachzukommen, über die Bauleitplanung eine städtebauliche Ordnung herzustellen. Spielplätze sind auch keine typische Nutzung in einem LSG.

Wir regen an, die Spielplatzplanung aufzugeben und die bestehenden, quartiersbezogenen Spielplätze insgesamt zu erhalten.

Die Pflanzbindung in der Begründung beider Änderungsverfahren enthält zahlreiche Arten, die entweder giftig oder sogar auf Kinderspielplätzen gemäß DIN 18034 verboten sind.

Wir regen an, die Pflanzplanung grundsätzlich zu überarbeiten, sofern die Bebauungspläne nicht insgesamt aufgegeben werden.

200m-Kreise zur Darstellung abstrakter Einzugsgebiete der Spielplätze für Kleinkinder:



### Haushalt

Die Stadt Bornheim hat aktuell die Pflege von Spielplätzen aufgegeben, weil ihr das Geld für die Unterhaltung fehlt. Der General-Anzeiger berichtete dies für den Spielplatz am Heerweg in Waldorfer Oberdorf. 4000,-/Euro im Jahr waren demnach nicht als laufender Betrag der Unterhaltung finanzierbar.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die Stadt einen neuen, großen Spielplatz überhaupt unterhalten kann und ob auch die Unterhaltung der umfangreichen, neuen, dann öffentlichen Grünflächen und Wege gesichert ist.

Wir regen an zu prüfen, ob die geplanten freiwilligen Maßnahmen überhaupt mit der Haushaltslage der Stadt und Spareinschnitten an anderer Stelle im Stadtgebiet vereinbar sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Horst Feige (NABU)

gez. Alexander Heyd (NABU)

gez. Achim Baumgartner (BUND)



Anlagen:

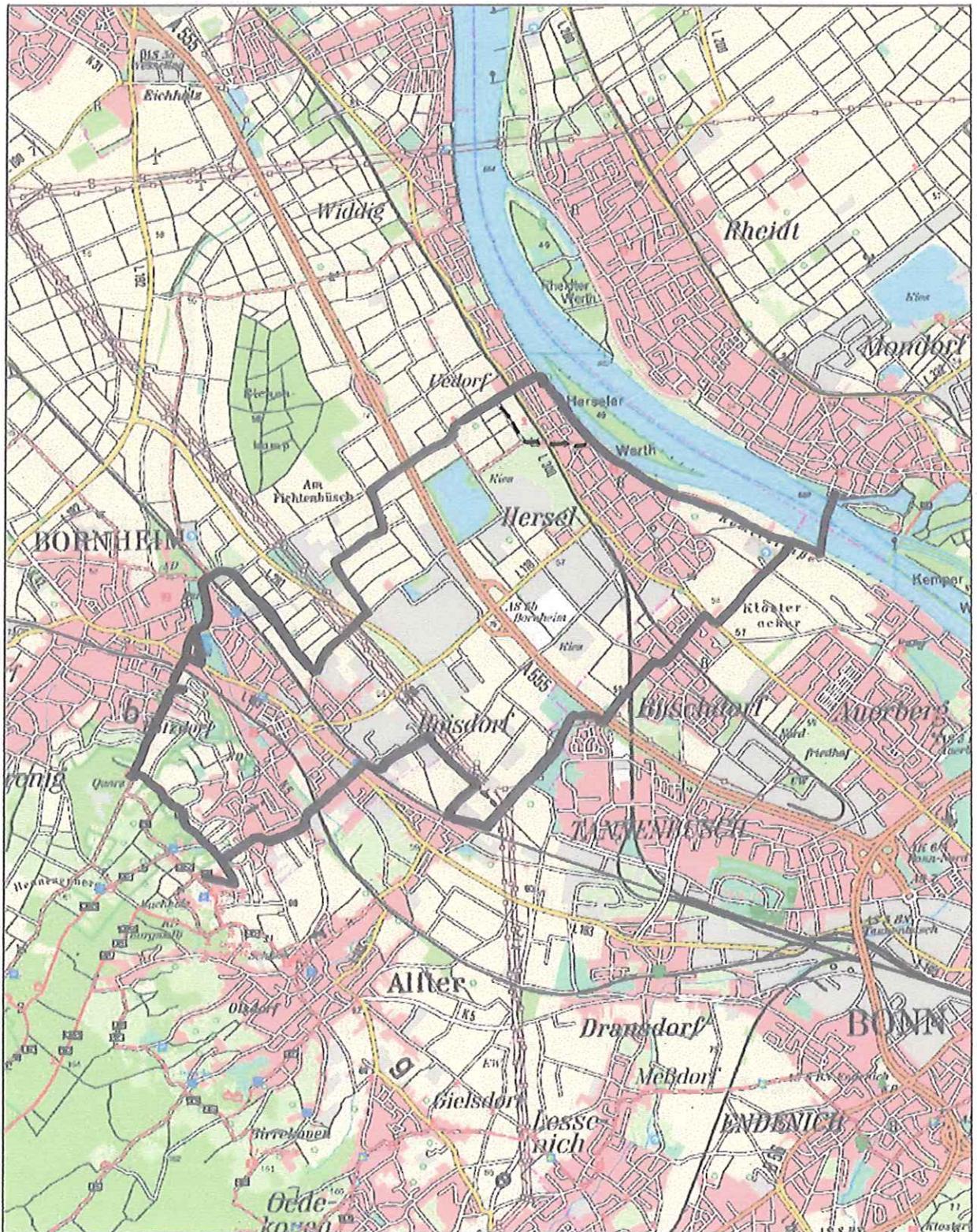
- Optimierte Gesamtrassenvorschläge (West und Ost) der Naturschutzverbände
- Alternativtrassen 1 und 2 auf bestehenden Wegen (Detailanpassung Bezug He 220 C)



600 m  
1 : 20000



1 : 25000 1.000 m



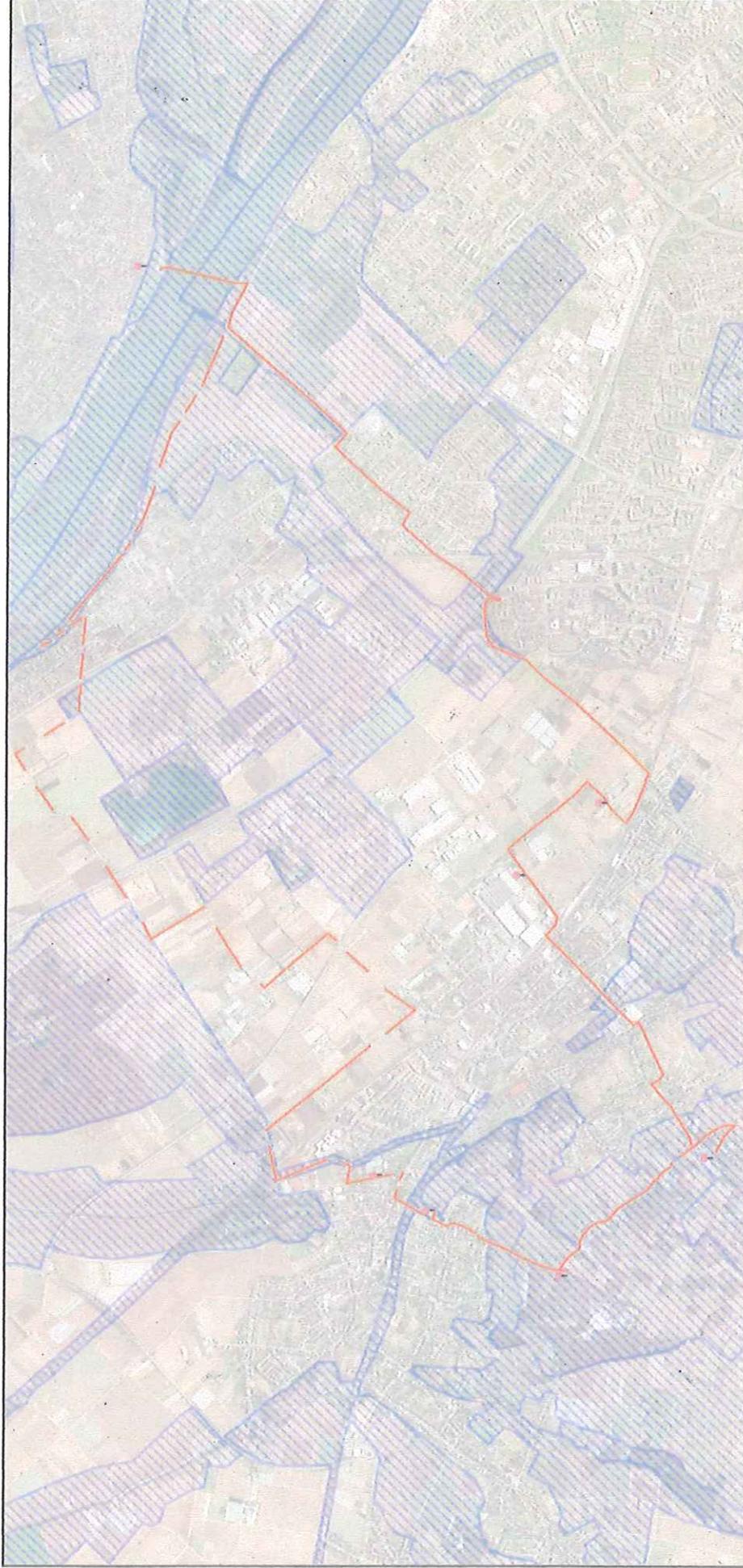
1: 45865  
1.000 m



1 : 32184  
1.000 m

Kommentar

Unter Berücksichtigung der Artenschutzkonzepte, Straßenplanungen und Verbundkorridore



1 : 32184  
1.000 m

Kommentar

Unter Berücksichtigung der Artenschutzkonzepte, Straßenplanungen und Verbundkorridore

**Michel, Laura**

---

**Von:** Bongartz, Monika  
**Gesendet:** Dienstag, 22. November 2011 08:33  
**An:** Erll, Andreas; Michel, Laura  
**Betreff:** WG: He 220 C 2. Änderung und He 220 C 3. Änderung

-----Ursprüngliche Nachricht-----

**Von:** Achim Baumgartner [mailto:Achim-Baumgartner@gmx.de]  
**Gesendet:** Samstag, 19. November 2011 19:10  
**An:** Bongartz, Monika  
**Cc:** Feige, Horst; LB.Naturschutz@t-online.de  
**Betreff:** He 220 C 2. Änderung und He 220 C 3. Änderung

Sehr geehrte Frau Bongartz,

im Rahmen der Offenlegungsfrist bitte ich die **drei** beigefügten Anlagen noch förmlich mit zur Stellungnahme der beiden Naturschutzverbände NABU NRW/Bonn und BUND NRW vom 16.11.2011 hinzuzufügen. Sie zeigen, dass die Gesamtplanung überarbeitungsbedürftig ist und die bisherige Planung als Bezugspunkt für die Trassenwahl des geplanten Rad- und Fußweges ungeeignet ist.

Außerdem möchten wir klarstellen, dass es auf Seite 11 an einer Stelle fehlerhaft "B-Plan He 200C" heißt, selbstverständlich ist das

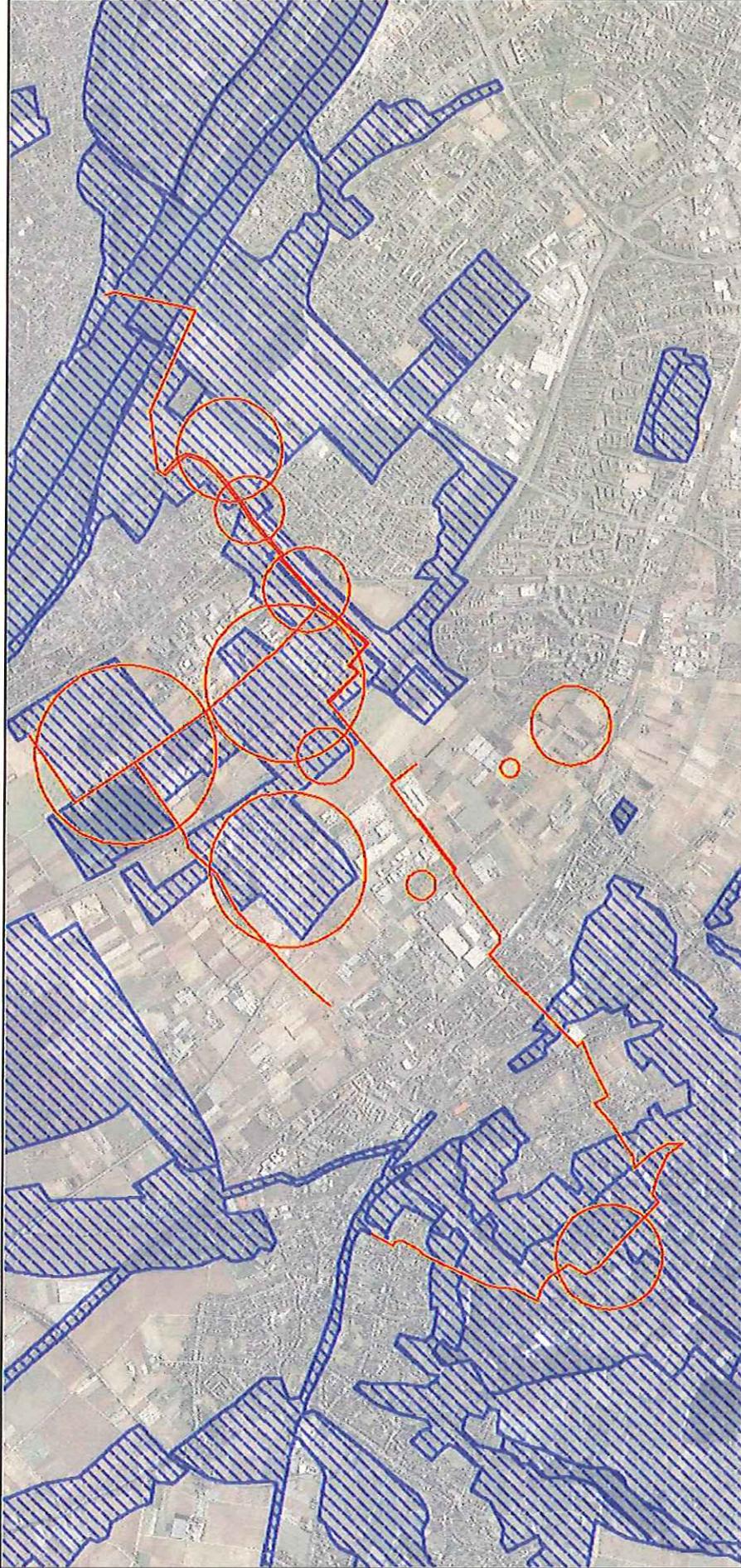
Änderungsverfahren zum B-Plan 220 C gemeint.

Bitte bestätigen Sie den form- und fristgerechten Zugang der Mail und der Unterlagen.

Herzliche Grüße:

gez. Horst Feige  
gez. Alexander Heyd  
gez. Achim Baumgartner

v.d.R. Achim Baumgartner  
Steinkreuzstraße 14  
53757 Sankt Augustin

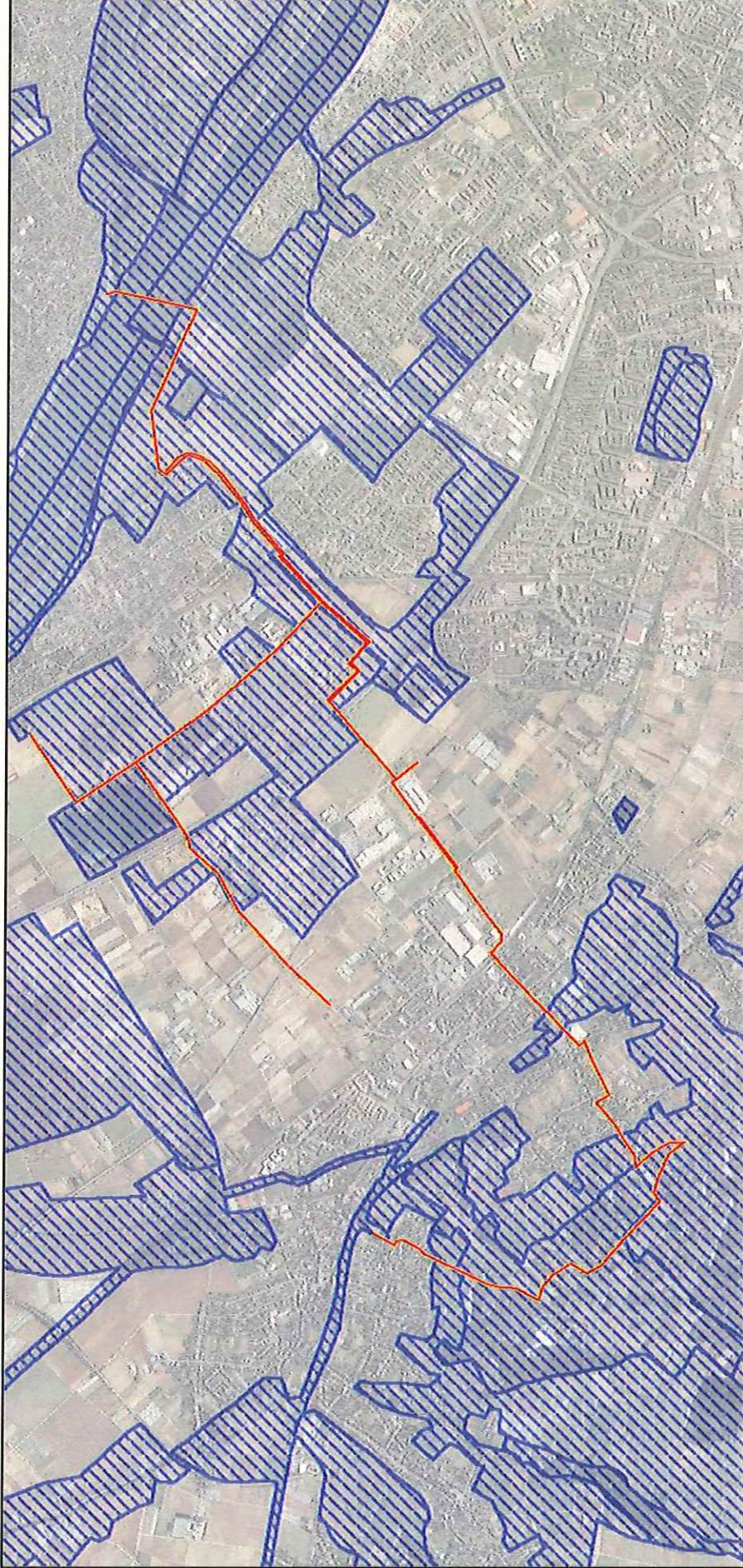


1 : 32444

1.400 m

Kommentar

Überlagerung der bisherigen Planung mit LANUV-Biotopverbund



1 : 32444  
1,400 m

Kommentar

Überlagerung der bisherigen Planung mit LANUV-Biotopverbund



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Bornheim  
GB 3.2  
Rathausstr. 2  
53332 Bornheim

Datum 31.10.2011  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
22.5-3-5382012-284/11/  
bei Antwort bitte angeben

Herr Dr. Kulschewski  
Zimmer 115  
Telefon:  
0211 475-9710  
Telefax:  
0211 475-9040  
kai.kulschewski@brd.nrw.de

**Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung**  
Bornheim, Bebauungsplan Nr. 220C, 2. Änderung, 1. Erweiterung  
Ihr Schreiben vom 11.10.2011, Az.: 61 26 01

Im o.g. Schreiben haben Sie mich gebeten, für den beschriebenen Bereich eine Luftbildauswertung hinsichtlich der Belastung mit Kampfmitteln vorzunehmen.

Dieser Bereich ist identisch mit jener Fläche, die ich bereits ausgewertet habe. Ich verweise daher auf die alte Stellungnahme 22.5-3-5382012-213/11 vom 09.08.2011.

Zwischenzeitlich haben sich keine neuen Erkenntnisse zur Kampfmittelbelastung für den beantragten Bereich ergeben.

Im Auftrag

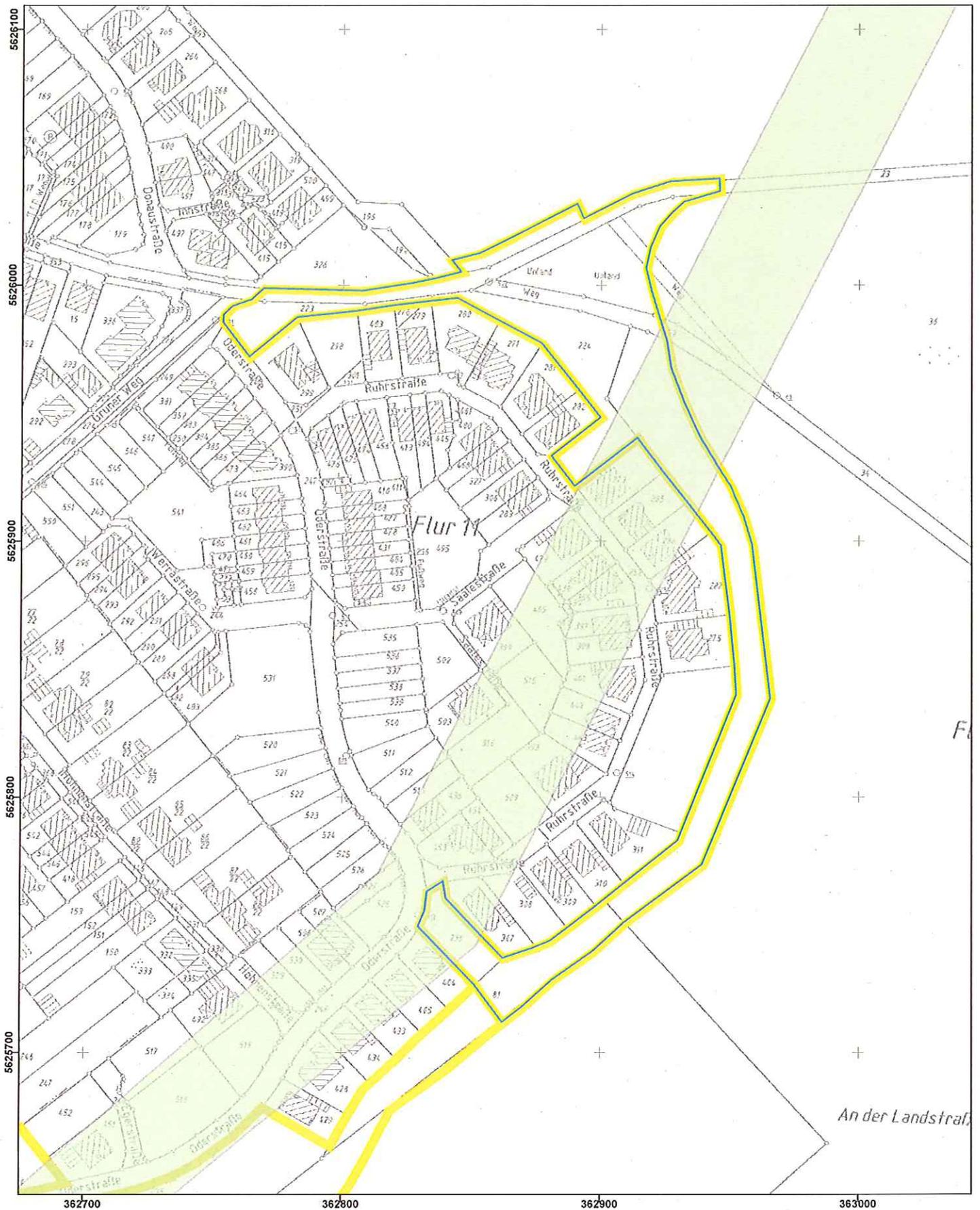
(Dr. Kulschewski)

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Mündelheimer Weg 51  
40472 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-9040  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis D-Unterrath S Bf  
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-  
Brücke  
Haltestelle:  
Mündelheimer Weg  
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:  
Landeskasse Düsseldorf  
Konto-Nr.: 4 100 012  
BLZ: 300 500 00 West LB AG  
IBAN:  
DE41300500000004100012  
BIC:  
WELADED

# Ergebnis der Luftbildauswertung 22.5-3-5382012-284/11



Kartenmaßstab : 1:2.000

	aktuelle Antragsfläche		Laufgraben		Panzergraben
	alte Antragsfläche		Verdacht auf Bombenblindgänger		Bunker
	nicht auswertbare Fläche		geräumte Bombenblindgänger		militärische Fläche
	geräumte Fläche		Schützenloch		Stellung

## **Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Köln**

Nicht in allen Fällen ist eine gezielte Luftbildauswertung oder Flächendetektion möglich, so dass keine konkrete Aussage über eine mögliche Kampfmittelbelastung erfolgen kann. Dies trifft in der Regel in Bereichen zu, in denen bereits während der Kriegshandlungen eine geschlossene Bebauung vorhanden war. Erschwernisse insbesondere durch Schlagschattenbildung, Trümmerüberdeckung, Mehrfachbombardierung und schlechte Bildqualität kommen hinzu. Auch ist nicht immer bekannt, ob die zur Verfügung stehenden Luftbilder den letzten Stand der Kampfmittelbeeinflussung wiedergeben. Wenn es sich um ehemalige Bombenabwurfgebiete handelt, können Kampfmittelfunde nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Für diese Bereiche empfiehlt der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) bei bestimmten, als besonders gefährdet einzustufenden Arbeiten eine Sicherheitsüberprüfung.

Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere

- Rammarbeiten
- Verbauarbeiten
- Pfahlgründungen
- Rüttel- und hydraulische Einpressarbeiten

sowie vergleichbare Arbeiten, bei denen erhebliche mechanische Kräfte auf den Boden ausgeübt werden.

Zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen sind nachfolgende Vorkehrungen zu treffen, die vom Eigentümer als Zustandsstörer zu veranlassen sind:

Einbringung von Sondierbohrungen - nach einem vom KBD empfohlenen Bohrraster - mit einem Durchmesser von max. 120 mm, die ggf. je nach Bodenbeschaffenheit mit PVC-Rohren (Innendurchmesser > 60mm) zu verrohren sind.

**Auflagen:** Die Bohrungen dürfen nur drehend mit Schnecke und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen ungewöhnlichen Widerständen ist die Bohrung sofort aufzugeben und um mindestens 2 m zu versetzen. Als Bohrlochtiefe ist im Regelfall (abhängig von den örtlichen Bodenverhältnissen) 7 m unter Geländeoberkante (GOK) als ausreichend anzusehen. Die GOK bezieht sich immer auf den Kriegszeitpunkt. Spülverfahren mit Spüllanze können sinngemäß verwendet werden.

Die Bohrlochdetektion erfolgt durch den KBD oder eines von ihm beauftragten Vertragsunternehmens. Für die Dokumentation der überprüften Bohrungen ist dem KBD oder dem beauftragten Vertragsunternehmen ein Bohrplan zur Verfügung zu stellen.

Da es sich bei diesen Arbeiten um zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ohne den konkreten Hinweis einer möglichen Kampfmittelbelastung handelt, kann das Einbringen der für diese Technik erforderlichen Sondierbohrungen unter Einhaltung entsprechender Auflagen auch durch Unternehmen ausgeführt werden, die nicht der Aufsicht des KBD unterliegen.

Bitte beachten Sie, dass Terminvorschläge bzgl. der Durchführung der Arbeiten nur per Fax oder Email berücksichtigt werden können. Senden Sie dazu nachfolgende Seite ausgefüllt an die Faxnummer: 0211 - 475 90 75 oder an [kbd@brd.nrw.de](mailto:kbd@brd.nrw.de).

Im Auftrag  
gez. Daenecke

## Anmeldung von Sondierbohrungen zur Detektion

Name, Firma, Telefon:

---

---

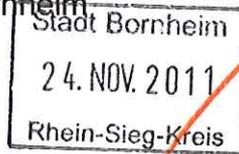
Aktenzeichen des KBD:	
Datum:	
Bauherr / Auftraggeber (Name, Adresse, Telefonnr., Fax)	
Bohrfirma (Name, Adresse, Telefonnr., Fax)	
Bauvorhaben und Adresse:	
Ansprechpartner auf der Baustelle zur genauen Terminabsprache (Name, Telefonnummer):	
Anzahl der Bohrungen:	
Tiefe in m der Bohrungen:	
Terminvorschlag für Detektion:	
Besonderheiten (Arbeitsschutz, usw.):	

Datum, Unterschrift:

---

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Bornheim  
Postfach 11 40  
53308 Bornheim



**Amt 61 - Planung**

**Abtl. 61.2 – Regional-/Bauleitplanung**

Christian Koch

**Zimmer:** A 12.05

**Telefon:** 02241/13-2566

**Telefax:** 02241/13-2430

**E-Mail:** christian.koch@rhein-sieg-kreis.de

*Co 30/11*

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**  
11.10.2011 61 26 01

**Mein Zeichen**  
61.2 – Ko.

**Datum**  
18.11.2011

**Bebauungsplan Bornheim 220 c (Ortsteil Hersel), 2. Änderung und 1. Erweiterung  
Bebauungsplan Bornheim 220 c (Ortsteil Hersel), 3. Änderung und 2. Erweiterung  
Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Zu o.g. Planungen wird wie folgt Stellung genommen.

**Abwasserbeseitigung**

Die Planvorhaben befinden sich zum Teil in der Wasserschutzzone IIIb des Wasserschutzgebietes Wesseling Urfeld. Die besonderen Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten. Befahrene Flächen sind wasserdicht zu gestalten.

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf erstmals zu überbauenden Grundstücken gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 51 a Landeswassergesetz zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Der Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit ist von der Gemeinde zu führen und im weiteren Bauleitplanungsverfahren vorzulegen bzw. vor Beschluss der Bauleitplanung durch den Rat mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, abzustimmen.

Für die Versickerungsanlagen bzw. die Einleitungen in Oberflächengewässer sind wasserrechtliche Erlaubnisse beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, zu beantragen.

Private Versickerungsanlagen sind unter bestimmten Voraussetzungen erlaubnisfrei.



## **Natur- und Landschaftsschutz**

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Regionale 2010- Projekt „Grünes C“ wurden Ausgleichsmaßnahmen, auch im Hinblick auf den Artenschutz, vereinbart. Es wird angeregt, diese Ausgleichsmaßnahmen in der vorliegenden Planung zu berücksichtigen. Insbesondere wird empfohlen, die Verwendung der unter „Hinweise 7.4“ aufgeführten Arten diesbezüglich genauer zu spezifizieren.

Im Auftrag

A handwritten signature in purple ink, appearing to read 'Vioder', is written below the text 'Im Auftrag'.

11-11 Polizei.txt  
Bebauungsplan Bornheim Nr. 220 c Von: Schmitz, Josef  
[Josef.Schmitz@polizei.nrw.de]  
Gesendet: Montag, 14. November 2011 11:38  
An: Michel, Laura  
Cc: "Schürmann, Detlev"  
Betreff: Bebauungsplan Bornheim Nr. 220 c

Direktion Verkehr/Füst  
14.11.2011

Bonn,

- Verkehrsplanung -

Bebauungsplan Bornheim Nr. 220 C (Ortsteil Hersel) / 2. Änderung und 1. Erweiterung

Bebauungsplan Bornheim Nr. 220 C (Ortsteil Hersel) / 3. Änderung und 2. Erweiterung

Ihr Schreiben vom 11.10.2011

Ihr Zeichen: 61 26 01

Sehr geehrte Frau Michels,

aus verkehrspolizeilicher Sicht besehen von hier aus keine Bedenken!

Im Auftrag

Mit freundlichen Grüßen

Josef Schmitz, PHK

PP Bonn / Direktion Verkehr

-Führungsstelle/Verkehrsplanung-

Königswinterer Straße 500

53227 Bonn-Ramersdorf

Tel.: 0228/15-6021 -neu-

FAX: 0228/15-1204

mailto: Josef.Schmitz@polizei.nrw.de

mailto: Verkehrsplanung.Bonn@polizei.nrw.de

Internet: <http://www.polizei-bonn.de>

Der Inhalt dieser E-Mail (inklusive Anlagen) ist ausschließlich für den bezeichneten Empfänger/Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. In diesem Fall bitten wir Sie sich mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.

**Polizeipräsidium  
Bonn**



Polizeipräsidium Bonn, Postfach 2838, 53018 Bonn

Stadt Bornheim  
Stadtplanung  
z.H. Frau Michel  
Rathausstraße 2  
53332 Bornheim

14.11.2011  
Seite 1

Aktenzeichen:  
61 20 01 (62)

(bei Antwort bitte angeben)

Dienststelle / Sachbearbeitung  
DirK/KI1/KK KP/O

Schürmann, KHK  
Polizeipräsidium Bonn

Zimmer: 0.139

Telefon: 0228 15 7640

Telefax: 0228/15- 1230

E-Mail: Detlev.Schuermann@  
Polizei.NRW.de

**Bebauungsplan Bornheim Nr. 220 C (Ortsteil Hersel) / 2. Änderung und 1. Erweiterung  
Bebauungsplan Bornheim Nr. 220 C (Ortsteil Hersel) / 3. Änderung und 2. Erweiterung**

Sehr geehrte Frau Michel,  
sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der Planung eines Fuß-/Radweges innerhalb der öffentlichen Grünfläche im Rahmen der Regionale 2010 verweise ich auf meine Stellungnahme vom 09.02.2010. Eine Beleuchtung (zumindest zur Orientierung über den Wegeverlauf und die Gestaltung der Parkanlage), ist m. E. auch zur Vermeidung von Unfällen unverzichtbar.

Die Entwicklung einer Spielfläche für ältere Kinder im Nordosten wird ausdrücklich begrüßt. Die Nutzung generiert soziale Kontrolle im sensiblen rückwärtigen Bereich der dort liegenden Wohngebäude, was sich für das subjektive Sicherheitsgefühl allgemein als förderlich erwiesen hat.

Die allgemeine Zugänglichkeit der Parkanlage lässt eine zweckfremde Nutzung, gerade auch außerhalb der üblichen sog. Betriebszeiten nicht ausschließen. Auch Jugendliche nehmen Kinderspielplätze vereinzelt als Aufenthaltsort an. Um zweckfremde Nutzungen und ggf. damit verbundenen Störungen, ausgehend von städtischen Liegenschaften, auszuschließen, sollte die Zweckbestimmung des Geländes ausgewiesen werden. Hier bieten sich vandalismusresistente und sabotagesichere Beschilderungen mit Piktogrammen an. Diese sind allgemein verständlich und helfen Missverständnisse zu verhindern. Eine sichtbare Markierung und Begrenzung des Geländes zur Wohnbebauung hin ist in diesem Zusammenhang zusätzlich zu empfehlen.

i. A.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Königswinterer Str. 500,  
53227 Bonn  
Telefon: 0228 - 15-0  
Telefax: 0228 - 15-1211  
poststelle.bonn@polizei.nrw.de  
www.polizei.nrw.de/bonn

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U-Bahn Linien: 62, 66, 68  
Bus Linien: 606, 607, 635,  
636, 541 bis Haltestelle  
Ramersdorf

Bankverbindung:  
Landeskasse Köln  
Konto: 96 560  
BLZ: 300 500 00 WestLB AG  
IBAN: DE34 3005 0000 0000  
0965 60  
BIC: WELADED

# Polizeipräsidium Bonn



Polizeipräsidium Bonn, Postfach 2838, 53018 Bonn

Stadt Bornheim  
Stadtplanung  
z.H. Frau Michel  
Rathausstraße 2  
53332 Bornheim

09.02.2010  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:  
61 20 01 (62)

(bei Antwort bitte angeben)

Dienststelle / Sachbearbeitung

## Projekt Grünes C – Regionale 2010

Gestaltungsplan für den Bereich Hersel (Ortsrand) bis Engländerweg  
östlich der A 555

Sehr geehrte Frau Michel,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Schürmann, KHK  
Polizeipräsidium Bonn

Zimmer: 0.139

Telefon: 0228 15 7640

Telefax: 0228/15- 1230

Detlev.Schuermann@  
E-Mail: Polizei.NRW.de

die Gestaltungsplanung im Rahmen der Regionale 2010 sieht für den Bereich Hersel einen asphaltierten Fuß-/Radweg vor. Aus Bonn-Buschdorf kommend ist die Querung der L 300 am südlichen Ortseingang vorgesehen. Von dort aus soll der Weg an der rückwärtigen Wohnbebauung der Oder- und Ruhrstraße entlang über die bestehende Verlängerung der Rheindorfer Straße bis hinunter zum Außenweg führen.

In diesem Zusammenhang wurden von den Anwohnern der Oder- und Ruhrstraße, deren Gärten an die geplante Wegführung grenzen, Bedenken geäußert. Die Wahrscheinlichkeit Opfer eines Einbruchdiebstahls in das Wohngebäude zu werden, sei nach der Realisierung dieses Weges größer als derzeit, zumal keine Beleuchtung vorgesehen sei.

Aus kriminalfachlicher Sicht gibt es Studien, die diese Annahme bekräftigen.

Seit 1989 untersuchen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kommissariats Vorbeugung in Köln in regelmäßigen Abständen die tatsächlichen Angriffsflächen, Tatzeiten und Arbeitsweisen der Wohnungseinbrecher in der Millionenstadt Köln, um daraus kriminalpräventive Schlüsse ziehen zu können.

Diese Erkenntnisse, gerade im Bereich der angegangenen Einfamilienhäuser, sind durchaus auf den Bornheimer Bereich übertragbar.

Die Ergebnisse der Studie sind über den nachfolgenden Link öffentlich:

[http://www.polizei-nrw.de/koeln/stepone/data/downloads/68/01/00/koelner\\_studie.pdf](http://www.polizei-nrw.de/koeln/stepone/data/downloads/68/01/00/koelner_studie.pdf)

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Königswinterer Str. 500,

53227 Bonn

Telefon: 0228 - 15-0

Telefax: 0228 - 15-1211

poststelle.bonn@polizei.nrw.de

[www.polizei.nrw.de/bonn](http://www.polizei.nrw.de/bonn)

Öffentliche Verkehrsmittel:

U-Bahn Linien: 62, 66, 68

Bus Linien: 606, 607, 635,

636, 541 bis Haltestelle

Ramersdorf

Bankverbindung:

Landeskasse Köln

Konto: 96 560

BLZ: 300 500 00 WestLB A

IBAN: DE34 3005 0000 000

0965 60

BIC: WELADED



Auszüge:

Seite 2 von 2

„Die Jahreszeiten, die sich durch eine früh hereinbrechende Dunkelheit auszeichnen, sind stärker belastet.“

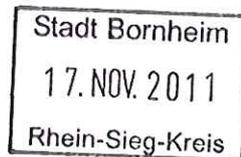
„Für den Deliktbereich Wohnungseinbruch trifft die Aussage ‚Dunkelheit ist kriminalitätsfördernd‘ zu.“

„Der einfachste Weg in ein Einfamilienhaus führt über die Terrassen- und Balkontüren bzw. die Fenster. Über 80 % der Täter haben den Weg durch Fenster (32,60 %) und Fenstertüren (49,45 %) bevorzugt.

Eine lokale (nicht öffentliche) Auswertung der Wohnungseinbruchssituation für den Bereich der sog. „Rheinterrasse“ ergibt für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis zum 08.02.2010, dass insgesamt sieben Gebäude angegangen worden sind. In zwei Fällen blieb es beim Versuch. Sechs Objekte wurden von der Gebäuderückseite angegriffen, zwei davon liegen in der besagten Randbebauung in Richtung Rhein und sind derzeit schon von der Rückseite über einen Fuß-/Radweg erreichbar.

i. A.

Stadt Bornheim  
7.1-Stadtplanung  
Rathausstraße 2  
53332 Bornheim



Jürgen Hoscheid  
Projektmanagement Netz  
Telefon: (02251) 708-222  
E-Mail: hoscheid@regionalgas.de  
Zeichen: T-P Ho/Li  
Datum: 14. November 2011

*Jürgen*

## **Bebauungsplan Bornheim Nr. 220 C (Ortsteil Hersel)**

Bezug: **Ihr Schreiben vom 11.10.2011**

Zeichen **61 26 01**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr o.a. Schreiben erhalten Sie nachfolgend die gewünschten Stellungnahmen der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG, des Wasser- und des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim:

### **Abwasserwerk der Stadt Bornheim:**

#### **1. Generalentwässerungsplanung / Netzgenehmigung**

Das Bebauungsplangebiet Nr. 220 C (Ortsteil Hersel) ist in der aktuellen Generalentwässerungsplanung berücksichtigt.

#### **2. Entwässerung „häusliches Schmutzwasser“**

Nach der Generalentwässerungsplanung ist die Beseitigung des häuslichen Schmutzwassers über die öffentliche Mischwasserkanalisation in der Oderstraße vorgesehen.

#### **3. Entwässerung „gewerbliches Abwasser“**

Gewerbliches Abwasser, welches vorbehandelt werden muss, fällt voraussichtlich nicht an.

#### **4. Niederschlagswasserbeseitigung (NW)**

##### **a. Zentrale öffentliche Versickerung**

Eine zentrale öffentliche Versickerung ist nicht vorgesehen.

- b. Dezentrale Versickerung innerhalb des Plangebietes  
Die Beseitigung des Niederschlagswassers über eine dezentrale Versickerung, kann unter Berücksichtigung eines geohydrologischen Gutachtens erfolgen. Das Abwasserwerk wird den Grundstückseigentümer von der gesetzlichen Abwasserüberlassungspflicht sowie vom Anschluss- und Benutzungszwang für dieses Niederschlagswasser befreien. Für die Versickerung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises zu beantragen. Der erforderliche Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit - wie in § 53 Abs. 3a LWG gefordert – ist nachzuweisen.
- c. Ortsnahe Einleitung in ein Gewässer (Trennsystem)  
Eine ortsnahe Einleitung in ein Gewässer ist nicht möglich.
- d. Niederschlagswasserbeseitigung sofern keine zentrale und dezentrale Versickerung bzw. kein Trennsystem zu realisieren ist  
Nach der Generalentwässerungsplanung soll die Entwässerung des Niederschlagswassers über die öffentliche Mischwasserkanalisation in der Oderstraße (Befestigungsgrad 40 %) erfolgen.

## 5. **Überflutungsbetrachtung**

Zur Überflutungsbetrachtung bei Starkregenereignissen innerhalb des Bebauungsplangebietes sind weiterführende Planungen erforderlich. Der Entwässerungskomfort der einzelnen Baugrundstücke hängt insbesondere, unter Berücksichtigung der vorhandenen Topographie, von der Überflutungsbetrachtung ab.

### **Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG:**

Gegen die 2. und 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 220 C in der Ortschaft Hersel bestehen grundsätzlich keine Bedenken, solange der Bestand unserer Leitungsanlagen gewährleistet ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Erdgasleitungen im Bereich Ecke Rheinstraße/Oderstraße teilweise über das nun als Wohnbaufläche ausgewiesene Grundstück verlaufen. Bei einer Veräußerung des Grundstückes ist eine dingliche Sicherung der Leitung durch eine Grunddienstbarkeit zu veranlassen. Die einzelnen Bauvorhaben können von der Oderstraße mit Erdgas versorgt werden.

Wir möchten darauf hinweisen, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb unserer Leitungstrassen anzustreben sind. Hierbei verweisen wir auf das Merkblatt "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen.

**Wasserwerk der Stadt Bornheim:**

Gegen die 2. und 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 220 C in der Ortschaft Hersel bestehen grundsätzlich keine Bedenken solange der Bestand der Leitungsanlagen des Wasserwerkes gewährleistet ist. Die einzelnen Bauvorhaben können von der Oderstraße mit Trinkwasser versorgt werden.

Wir möchten darauf hinweisen, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb unserer Leitungstrassen anzustreben sind. Hierbei verweisen wir auf das Merkblatt "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen.

Zur Deckung des Löschwasserbedarfs werden, nach den Festsetzungen des B-Planes und nach DVGW-Arbeitsblatt W405, 96 m<sup>3</sup>/h aus dem öffentlichen Trinkwassernetz zur Verfügung gestellt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an Herrn Hoscheid.

Freundliche Grüße

Regionalgas Euskirchen

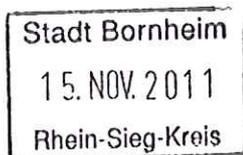
  
Egon Pützer

  
Jürgen Hoscheid



RSAG mbH · 53719 Siegburg

Stadt Bornheim  
7.1 - Stadtplanung  
Postfach 1140  
53338 Bornheim



Ansprechpartner:  
Reinhold Trevisany  
Geschäftsbereich:  
Privatkunden

Tel. 02241 306 241  
Fax 02241 306 345  
teamrrh-mitte-ost@rsag.de

14.11.2011

**Bebauungsplan Bornheim Nr. 220 (Ortsteil Hersel)/2. Änderung und 1. Erweiterung  
Bebauungsplan Bornheim Nr. 220 (Ortsteil Hersel)/3. Änderung und 2. Erweiterung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorliegenden Bauleitplan ist uns leider keine detaillierte Stellungnahme möglich.

Von Seiten der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) werden gegen die Aufstellung einer Bauleitplanung in der vorgesehenen Lage grundsätzlich keine Bedenken erhoben, wenn die folgenden Hinweise Beachtung finden:

Die Erschließung mit Straßen, Wohnwegen, Wendekreisen und Wendehämmern ist so anzulegen, dass die Fahrbahnbreite eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr **- auch mit Dreiachsers-Großraumwagen -** gewährleistet.

Es ist darauf zu achten, dass Straßeneinmündungen mit Eckausrundung vorgesehen und ausgeführt sowie Stichstraßen mit Wendeanlagen (Wendekreis oder -hammer) geplant und errichtet werden. Insbesondere Wendekreise bedürfen dabei eines Radius von 9 Metern.

Des weiteren können drei Wendehämmer Ihrer Auswahl für **Dreiachsers-Müllgroßraumfahrzeuge** benutzt werden (siehe Beiblatt).

**Sollte den Vorschriften der UVV der Entsorgungsfahrzeuge nicht entsprochen werden, so kann eine Abfallentsorgung an dem Grundstück nicht erfolgen. Somit müsste in der Planung ein Stellplatz im Straßeneinmündungsbereich für die Abfallbehälter berücksichtigt werden.**

Außerdem weisen wir darauf hin, dass gemäß des 56. Nachtrages zu den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen Müllbeseitigung (VBG §16) Abfall nur dann abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Ausgenommen ist ein kurzes Zurückstoßen, wenn es für den Ladevorgang erforderlich ist (z.B. bei Absetzkippern).

Amtsgericht  
Siegburg · HRB 1799  
Geschäftsführung  
Ludgera Decking  
Vorsitz Aufsichtsrat  
Sebastian Schuster

Unternehmenssitz  
Pleiser Hecke 4  
53721 Siegburg  
Tel. 02241 306 0  
Fax 02241 306 101  
info@rsag.de  
www.rsag.de

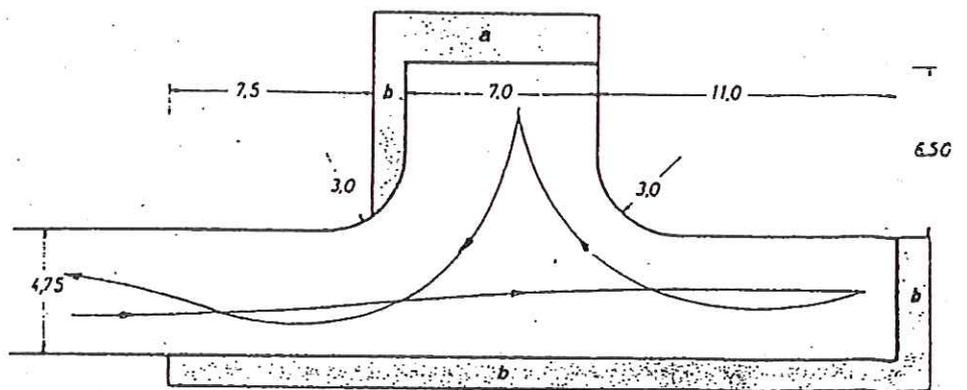
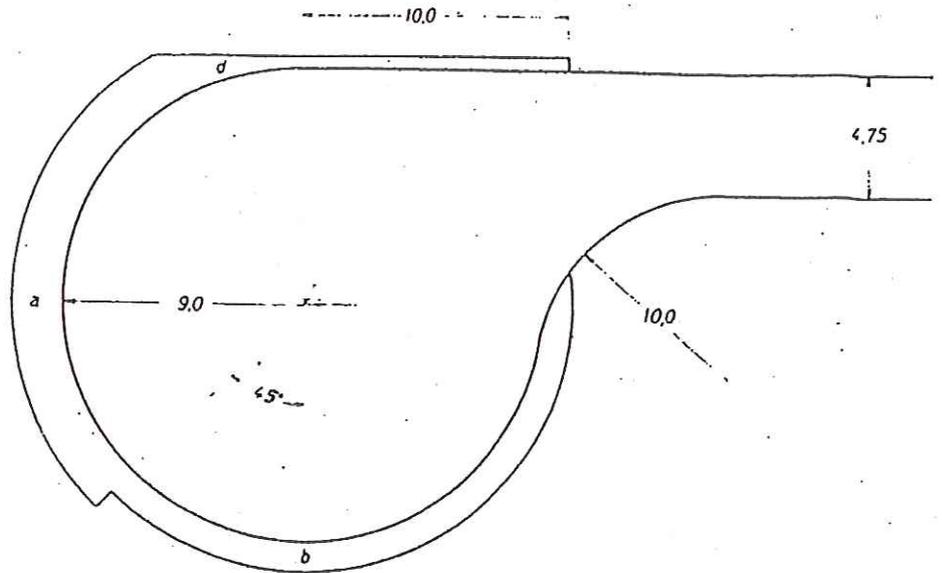
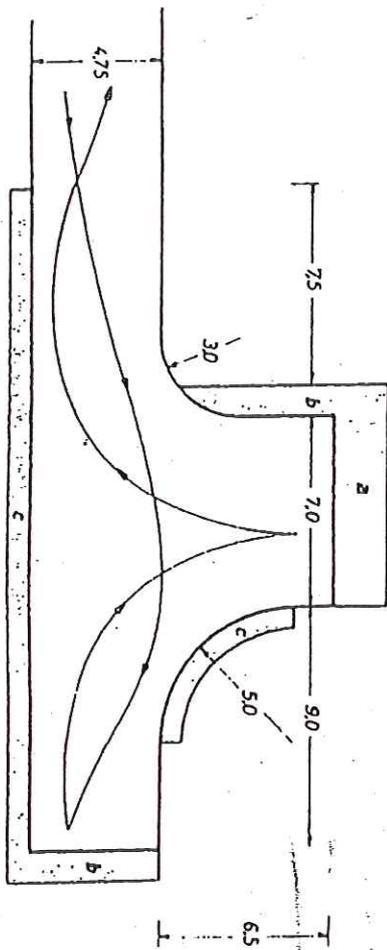
Bankverbindung  
Kreissparkasse Köln  
Konto 001 002 500 · BLZ 370 502 99  
Steuernummer 220/5769/0484



Gesellschaften:  
ARS AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH  
ERS EntsorgungService Rhein-Sieg GmbH  
KRS KompostWerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG



# Wendeanlagen für Müllsammelfahrzeuge (Dreiachser)



Wendehämmer sind so anzulegen und zu bemessen, daß nur ein ein- oder zweimaliges Zurückstoßen erforderlich ist. Bei den Abmessungen sind die notwendigen Freiflächen für die Fahrzeug-Überhänge zu berücksichtigen.

Freiflächen für

Fahrzeug-Überhänge:

$a = 2,0$  m (Fahrzeugheck)

$b = 1,2$  m (Fahrzeugfront)

$c = 0,8$  m (vorn links/rechts)

$d = 0,4$  m (seitlich links/rechts)

